

Bundesgesetzblatt ³⁹²¹

Teil I

Z 5702 A

1994

Ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 1994

Nr. 93

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 94	Erste Verordnung zur Änderung der Eigenverbrauchsverordnung FNA: 754-2-1	3922
21. 12. 94	Verordnung über die Ermittlung und Zahlung der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz FNA: neu: 754-2-8; 754-2-3	3923
21. 12. 94	Dritte Verordnung zur Änderung der Geflügelpest-Verordnung FNA: 7831-1-41-9	3925
21. 12. 94	Neufassung der Geflügelpest-Verordnung FNA: 7831-1-41-9	3930
21. 12. 94	Verordnung zum Schutz gegen Süßwasserfisch-Seuchen und zur Schaffung seuchenfreier Fischhaltungsbetriebe und Gebiete (Fischseuchen-Verordnung) FNA: neu: 7831-1-41-26; 7831-1-41-15	3936
21. 12. 94	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuzahlung bei der Abgabe von Arznei- und Verbandmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung FNA: 860-5-10	3942
23. 12. 94	Vierte Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung sowie anderer tierseuchenrechtlicher Verordnungen FNA: 7831-10, 7831-1-41-17, 7831-1-43-18	3943
15. 12. 94	Bekanntmachung zu § 28 des Chemikaliengesetzes FNA: neu: 8053-6-27-1	3968

Erste Verordnung zur Änderung der Eigenverbrauchsverordnung

Vom 21. Dezember 1991

Auf Grund des § 8 Abs. 3 Satz 3 des Dritten Verstromungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1990 (BGBl. I S. 917) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Eigenverbrauchsverordnung vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3701), geändert durch Artikel 6 Abs. 81 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

(1) Die nach § 8 Abs. 2 des Dritten Verstromungsgesetzes abgabepflichtigen Eigenerzeuger von Elektrizität haben den Wert der von ihnen selbst erzeugten und verbrauchten Elektrizität nach dem in den §§ 2 bis 7 festgelegten Verfahren für jeden Kalendermonat zu berechnen.

(2) Bei der Berechnung bleiben der Kraftwerkseigenbedarf und der Teil des Betriebsverbrauchs, der zur Aufrechterhaltung der Elektrizitätserzeugung und -verteilung erforderlich ist, außer Betracht.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Zitat „§§ 3 bis 6“ durch das Zitat „§§ 3 bis 7“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Jahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „nachweislich“ die Wörter „im Kalendermonat“ eingefügt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des Satzes 2 Nr. 2 ist der monatliche Nachweis auch bei jährlicher Ermittlung und Zahlung der Ausgleichsabgabe zu führen.“

4. In § 6 Abs. 1 wird das Wort „Wasserkraft“ durch die Worte „erneuerbare Energien“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 3 wird nach dem Wort „Sulfitablaugen“ das Wort „ , Klärschlamm“ eingefügt.

6. Es wird folgender neuer § 7 eingefügt:

„§ 7

Für Elektrizitätserzeugungsanlagen, bei denen die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 vorliegen, ist der sich nach den §§ 2 bis 4 ergebende Wert höchstens um 50 vom Hundert herabzusetzen.“

7. Der bisherige § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „gewerbliche“ gestrichen und die Zitate „§§ 2 bis 6“ jeweils durch das Zitat „§§ 2 bis 7“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „Jahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt und das Wort „gewerbliche“ gestrichen.

8. Der bisherige § 8 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1994

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

**Verordnung
über die Ermittlung und Zahlung
der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz**

Vom 21. Dezember 1994

Auf Grund des § 8 Abs. 6 des Dritten Verstromungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1990 (BGBl. I S. 917) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft:

§ 1

**Wahlrecht zwischen monatlicher und
jährlicher Ermittlung der Ausgleichsabgabe**

(1) Die Abgabeschuldner nach § 8 Abs. 2 des Dritten Verstromungsgesetzes können zwischen monatlicher und jährlicher Ermittlung der Ausgleichsabgabe wählen (Veranlagungszeitraum). Die Höhe der für ein Kalenderjahr zu entrichtenden Ausgleichsabgabe ist unabhängig vom gewählten Veranlagungszeitraum.

(2) Das Wahlrecht kann nur für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden. Es ist durch eine Erklärung auszuüben, die spätestens am 31. Dezember des Vorjahres beim Bundesamt für Wirtschaft (Bundesamt) eingegangen sein muß.

(3) Wird die Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, ist die Ausgleichsabgabe jährlich zu ermitteln.

§ 2

**Monatliche Ermittlung
und Zahlung der Ausgleichsabgabe**

Bei monatlicher Ermittlung und Zahlung ist die Ausgleichsabgabe für jeden Kalendermonat (Veranlagungsmonat) bis zum 12. Kalendertag des folgenden Kalendermonats zu ermitteln (Erklärung nach § 9 Abs. 2a Satz 1 des Dritten Verstromungsgesetzes) und bis zum 16. Kalendertag dieses Kalendermonats an das Bundesamt zu zahlen. Die Erklärung steht einer Festsetzung der Ausgleichsabgabe unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Für die Ermittlung der Abgabeschuld sind die vom Bundesamt herausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

§ 3

**Jährliche Ermittlung
und Zahlung der Ausgleichsabgabe**

(1) Bei jährlicher Ermittlung und Zahlung ist die Ausgleichsabgabe für jedes Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres zu ermitteln (Erklärung nach § 9 Abs. 2a Satz 1 des Dritten Verstromungsgesetzes) und unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Vorauszahlungen nach Absatz 3 bis zum 16. Juni dieses Kalenderjahres an das Bundesamt zu zahlen. Die Erklärung steht einer Festsetzung der Ausgleichsabgabe unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Für die Ermittlung der Abgabeschuld und der monatlichen Vorauszahlungen nach Absatz 3 sind die vom Bundesamt herausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

(2) Scheidet ein Abgabeschuldner während des Veranlagungsjahres aus der Abgabepflicht aus, ist die Höhe der zu entrichtenden Ausgleichsabgabe bis zum Ablauf des fünften Kalendermonats, der dem Ende der Abgabepflicht

folgt, zu ermitteln und eine sich unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Vorauszahlungen nach Absatz 3 ergebende Restschuld bis zum 16. Kalendertag des Folgemonats an das Bundesamt zu zahlen.

(3) Auf die jährliche Abgabeschuld sind monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen im Veranlagungsjahr bemißt sich nach dem jeweils gültigen Prozentsatz der Ausgleichsabgabe gemäß § 8 Abs. 4 des Dritten Verstromungsgesetzes, bezogen auf ein Zwölftel der Bemessungsgrundlage des vorletzten dem Veranlagungsjahr vorhergehenden Kalenderjahres. Dabei ist die Bemessungsgrundlage um einen Prozentsatz zu erhöhen oder zu ermäßigen, der vom Bundesministerium für Wirtschaft ermittelt und im Bundesanzeiger bekanntgemacht wird. Das Bundesamt kann die monatlichen Vorauszahlungen abweichend von den Sätzen 2 und 3 festsetzen, wenn die Summe der von dem Abgabeschuldner nach den Sätzen 2 und 3 zu leistenden Vorauszahlungen erheblich von der zu erwartenden Jahresabgabeschuld abweichen würde. Bei Abgabeschuldnern, die ihre Geschäftstätigkeit erst in den Kalenderjahren 1993 oder 1994 aufgenommen haben, sind die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der monatlichen Vorauszahlungen im Kalenderjahr 1995 im Wege der Schätzung zu ermitteln.

(4) Die Vorauszahlungen für den einzelnen Kalendermonat sind jeweils bis zum 16. Kalendertag des folgenden Kalendermonats an das Bundesamt zu zahlen.

§ 4

Bemessungsgrundlage

(1) Bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind Bemessungsgrundlage der Ausgleichsabgabe die aus der Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich des Dritten Verstromungsgesetzes im Veranlagungszeitraum erzielten Erlöse. Als in einem Veranlagungszeitraum erzielte Erlöse sind dabei die Abschläge und die endgültigen Rechnungsbeträge anzusehen, über die in dem Veranlagungszeitraum eine Rechnung ausgestellt worden ist oder die bei Anwendung des Lastschriftverfahrens in dem Veranlagungszeitraum abgebucht worden sind; soweit keine Rechnungsausstellung oder Abbuchung erfolgt, ist darauf abzustellen, ob die vereinbarten Abschläge im Veranlagungszeitraum fällig werden. Erlöse aus der Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher werden auch erzielt, wenn die Gegenleistung für die Stromlieferung nicht aus Geld, sondern aus einer Lieferung (Tausch) oder einer sonstigen Leistung (tauschähnlicher Umsatz) besteht. Beim Tausch und beim tauschähnlichen Umsatz gilt der Wert des anderen Umsatzes als erzielter Erlös für die Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher. Die Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz und die Umsatzsteuer gehören nicht zu den erzielten Erlösen aus der Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher.

(2) Bei Eigenerzeugern ist Bemessungsgrundlage der Ausgleichsabgabe der Wert der in einem Kalendermonat

selbst erzeugten und verbrauchten Elektrizität. Dieser Wert ist nach der Eigenverbrauchsverordnung vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3701); zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3922), zu ermitteln.

(3) Bei Abgabeschuldnern, die ihren Selbstverbrauch von Elektrizität aus Eigenerzeugung und Fremdbezug decken können, ist davon auszugehen, daß der Selbstverbrauch zunächst aus Eigenerzeugung (Netto-Elektrizitätserzeugung) gedeckt wird. Voraussetzung hierfür ist, daß zeitgleich (bezogen auf den Kalendermonat) eine Menge elektrischer Arbeit erzeugt wird und am Verbrauchsort zur Verfügung steht, die der Menge der selbstverbrauchten Elektrizität entspricht. Eine darüber hinausgehende Menge selbstverbraucher Elektrizität unterliegt als Selbstverbrauch aus Fremdbezug der Ausgleichsabgabe.

(4) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Elektrizität zum eigenen Verbrauch beziehen, können mit Zustimmung des Bundesamtes wählen, ob sie diese Lieferungen bereits mit der Ausgleichsabgabe belastet oder unbelastet erhalten. Die zweitgenannte Möglichkeit setzt voraus, daß das liefernde Unternehmen dem Bundesamt die Verpflichtungserklärung des beziehenden Unternehmens, die Abgabeschuld übernehmen zu wollen, vorlegt. Soweit das beziehende Unternehmen seinen übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt, bleibt das liefernde Unternehmen Abgabeschuldner.

(5) Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne dieser Verordnung sind Unternehmen, die Elektrizitätsversorgung nach § 2 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes

betreiben. Wer Strom an Dritte weitergibt, ohne Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach Satz 1 zu sein, ist im Rahmen dieser Verordnung einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gleichgestellt, es sei denn, die auf den nach dem 31. Dezember 1993 weitergegebenen Strom zusätzlich anfallende Abgabe unterschreitet eintausend Deutsche Mark im Kalenderjahr.

(6) Eigenerzeuger im Sinne dieser Verordnung sind Unternehmen und Betriebe, die Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität betreiben, soweit sie nicht Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des Absatzes 5 sind.

(7) Unternehmen und Betriebe können zugleich Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Eigenerzeuger sein. Ein anderer (Dritter) wird dann versorgt, wenn die Elektrizität an eine rechtlich selbständige natürliche oder juristische Person geliefert wird. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind auch Lieferungen zwischen Konzernunternehmen Lieferungen eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung gilt nur im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ermittlung und Zahlung der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3612) außer Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1994

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

Dritte Verordnung zur Änderung der Geflügelpest-Verordnung*)

Vom 21. Dezember 1994

Auf Grund des § 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 17, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1 und 3, § 20 Abs. 1 bis 3, § 22 Abs. 1 und 2, § 23, auch in Verbindung mit § 79b, § 24 Abs. 1 und den §§ 26 bis 30 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1985 (BGBl. I S. 1624), geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

(1) Geflügel im Sinne dieser Verordnung sind Enten, Gänse, Fasane, Hühner, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner und Wachteln, die zur Zucht oder zur Erzeugung von Fleisch oder Konsumeiern oder zur Aufstockung des Wildbestandes gehalten werden.

(2) Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Ausbruch der Geflügelpest, wenn diese

- a) durch virologische Untersuchung nach den Bestimmungen des Anhangs III der Richtlinie 92/40/EWG des Rates vom 19. Mai 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest (ABl. EG Nr. L 167 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder

b) im Falle von Sekundärausbrüchen durch klinische und pathologisch-anatomische Untersuchungen

nachgewiesen wird;

2. Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest, wenn das Ergebnis der

a) virologischen oder

b) klinischen und pathologisch-anatomischen

Untersuchung den Ausbruch der Geflügelpest befürchten läßt;

3. Ausbruch der Newcastle-Krankheit, wenn diese

a) durch virologische Untersuchung nach den Bestimmungen des Anhangs III der Richtlinie 92/66/EWG des Rates vom 14. Juli 1992 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit (ABl. EG Nr. L 260 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder

b) im Falle von Sekundärausbrüchen durch klinische und pathologisch-anatomische Untersuchungen

nachgewiesen wird;

4. Verdacht des Ausbruchs der Newcastle-Krankheit, wenn das Ergebnis der

a) virologischen oder

b) klinischen und pathologisch-anatomischen

Untersuchung den Ausbruch der Newcastle-Krankheit befürchten läßt.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Gegen die Newcastle-Krankheit darf nur mit Impfstoffen geimpft werden, die der Entscheidung 93/152/EWG der Kommission vom 8. Februar 1993 über die Kriterien für Impfstoffe für Routineimpfungen gegen die Newcastle-Krankheit (ABl. EG Nr. L 59 S. 35) entsprechen.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „zulassen“ durch das Wort „genehmigen“ ersetzt.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 92/40/EWG des Rates vom 19. Mai 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest (ABl. EG Nr. L 167 S. 1),
2. Richtlinie 92/66/EWG des Rates vom 14. Juli 1992 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit (ABl. EG Nr. L 260 S. 1).

3. In der Überschrift des III. Abschnitts wird das Wort „Hausgeflügel“ durch das Wort „Geflügel“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Der Besitzer eines Hühner- oder eines Truthühnerbestandes hat die Tiere seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen.“
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Hühner“ durch das Wort „Tiere“ ersetzt.
- cc) Satz 4 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „zulassen“ durch das Wort „genehmigen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Hühner“ durch die Worte „Hühner oder Truthühner“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Hühner oder Truthühner dürfen in einen Geflügelbestand nur verbracht oder eingestellt oder auf Geflügelmärkte, Geflügelschauen oder -ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art nur verbracht werden, wenn sie von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der hervorgeht, daß der Herkunftsbestand der Tiere, im Falle von Eintagsküken der Elterntierbestand, regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden ist.“
5. In § 8 wird das Wort „Hausgeflügelbeständen“ durch das Wort „Geflügelbeständen“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. Der Besitzer hat sämtliches Geflügel in einem geschlossenen Stall abzusondern;“.
- bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:
- „1a. der Besitzer hat fortlaufend Aufzeichnungen über den Bestand des Geflügels unter Angabe der Zahl aller verendeten oder verdächtigen Tiere zu machen;“.
- cc) In Nummer 4 werden die Worte „ist so aufzubewahren“ durch die Worte „hat der Besitzer so aufzubewahren“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Nr. 5 die Abgabe von Eiern an einen Verarbeitungsbetrieb genehmigen, wenn sichergestellt ist, daß die Bestimmungen des Anhangs I der Richtlinie 92/40/EWG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.“
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. Der Besitzer hat sämtliches Geflügel in einem geschlossenen Stall abzusondern.“
- bb) In Nummer 6 wird das Wort „ist“ durch die Worte „hat der Besitzer“ ersetzt.
- cc) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:
- „8. Der Besitzer muß an den Ein- und Ausgängen der Ställe Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben anbringen und sie nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes mit einem wirksamen Desinfektionsmittel tränken und stets feucht halten.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „zulassen“ durch das Wort „genehmigen“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen nach Absatz 1 für benachbarte Geflügelhaltungsbetriebe anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.“
8. § 13 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 13
- (1) Ist der Ausbruch der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so ordnet die zuständige Behörde die Tötung und unschädliche Beseitigung des Geflügels sowie die unschädliche Beseitigung der Eier an.
- (1a) Ist der Verdacht der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit in einem Betrieb oder sonstigen Standort amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde die Tötung und unschädliche Beseitigung des Geflügels sowie die unschädliche Beseitigung der Eier anordnen.
- (2) Die zuständige Behörde kann in bezug auf die Newcastle-Krankheit für Tauben oder in Gefangenschaft gehaltenes Wildgeflügel von einer Anordnung nach Absatz 1 absehen, sofern sichergestellt wird, daß
1. die Tauben aus dem Taubenschlag oder das Wildgeflügel aus dem Betrieb für die Dauer von 60 Tagen nach Abklingen der klinischen Symptome nicht verbracht werden und
 2. Dung, Einstreu, Behälter, Gerätschaften und sonstige Gegenstände, die Träger des Ansteckungstoffes sein können, unschädlich beseitigt oder desinfiziert werden.
- (3) Bei Betrieben mit gesonderten Betriebseinheiten kann die zuständige Behörde für nicht betroffene Betriebseinheiten eines von der Seuche befallenen Betriebes von einer Anordnung nach Absatz 1 absehen, sofern nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes die betreffenden Betriebseinheiten auf Grund ihrer Struktur, ihres Umfangs und ihrer Funktion in bezug auf die Haltung einschließlich der Fütterung so vollständig gesondert sind, daß eine Ausbreitung des Seuchenerregers von einer Betriebseinheit auf die andere nicht anzunehmen ist.“

9. In § 14 Satz 2 werden die Worte „sind die Räumlichkeiten“ durch die Worte „hat der Besitzer die Räumlichkeiten“ ersetzt.
10. Die §§ 15 bis 17 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 15

(1) Ist der Ausbruch der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde das Gebiet um den befallenen Betrieb oder sonstigen Standort mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern als Sperrbezirk fest. Hierbei berücksichtigt sie die Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten.

(2) Für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirks

1. hat die zuständige Behörde an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Geflügelpest-Sperrbezirk“ oder „Newcastle-Krankheit-Sperrbezirk“ gut sichtbar anzubringen,
2. hat jeder Besitzer Geflügel innerhalb des Sperrbezirks in geschlossenen Ställen abzusondern,
3. dürfen Geflügel und Bruteier aus einem Bestand nicht verbracht werden,
4. dürfen Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art nicht durchgeführt und darf Geflügel ohne vorherige Bestellung nicht gehandelt werden,
5. darf auf öffentlichen und privaten Wegen, ausgenommen betrieblichen Wegen, Geflügel nicht befördert werden.

Satz 1 Nr. 5 gilt nicht für das Transportieren von Geflügel im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 genehmigen für das Verbringen

1. von Geflügel zur unverzüglichen Schlachtung in einer von ihr bestimmten Schlachtstätte oder zu diagnostischen Zwecken; im Falle der Schlachtung jedoch nur, wenn sichergestellt ist, daß das erschlachtete Fleisch gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 268 S. 35) in der jeweils geltenden Fassung gekennzeichnet wird,
2. von Eintagsküken oder Zuchtgeflügel in einen anderen Betrieb im Sperrbezirk – im Falle der Newcastle-Krankheit auch in einen anderen Betrieb im Beobachtungsgebiet –, in dem kein anderes Geflügel gehalten wird, wenn dieser andere Betrieb entsprechend § 17 behördlich beobachtet wird,

3. von Bruteiern in eine von ihr bestimmte Brüterei, wenn die Bruteier und Verpackungen vor dem Verbringen desinfiziert werden.

(4) Wer in einem Sperrbezirk Geflügel hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. In einem Sperrbezirk hat der Besitzer seinen Geflügelbestand nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde tierärztlich auf Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit untersuchen zu lassen.

§ 16

(1) Ist der Ausbruch der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit in einem Betrieb oder sonstigen Standort amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Hierbei berücksichtigt sie die Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens 10 Kilometer. Die Festlegung des Beobachtungsgebiets kann entfallen, wenn der Radius des Sperrbezirks mindestens 10 Kilometer beträgt.

(2) Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets

1. hat die zuständige Behörde an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Geflügelpest-Beobachtungsgebiet“ oder „Newcastle-Krankheit-Beobachtungsgebiet“ gut sichtbar anzubringen,
2. dürfen Bruteier nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden,
3. dürfen von Geflügel stammender Dung und flüssige Stallabgänge nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.

Während der ersten 15 Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebiets darf Geflügel nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.

(3) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 2 Satz 2 Ausnahmen für das Verbringen von Geflügel zur unverzüglichen Schlachtung in eine außerhalb des Beobachtungsgebiets gelegene Schlachtstätte genehmigen, wenn sichergestellt ist, daß das erschlachtete Fleisch gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 91/494/EWG in der jeweils geltenden Fassung gekennzeichnet wird. Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Ausnahmen für das Verbringen von Bruteiern in eine von ihr benannte Brüterei genehmigen, wenn sichergestellt ist, daß die Eier und die Verpackungen vor dem Verbringen desinfiziert werden.

(4) § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 sowie Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 17

(1) Ist in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort der Ausbruch der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt, so stellt die zuständige Behörde epizootologische Nachfor-

schungen an und unterstellt die Betriebe oder sonstigen Standorte,

1. aus denen die Seuche eingeschleppt oder
2. in welche die Seuche bereits weiterverschleppt

worden sein kann, der behördlichen Beobachtung. Die zuständige Behörde kann virologische und serologische Untersuchungen des Geflügels dieser Betriebe oder sonstigen Standorte anordnen.

(2) Geflügel darf aus Betrieben oder sonstigen Standorten, die der behördlichen Beobachtung unterliegen, für die Dauer von mindestens sieben Tagen – im Falle von Newcastle-Krankheit bei Tauben für die Dauer von 21 Tagen – nicht verbracht werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für das Verbringen von Geflügel zur sofortigen Schlachtung in eine von ihr bestimmte Schlachtstätte genehmigen, wenn eine Untersuchung des Bestandes durch den beamteten Tierarzt ergeben hat, daß das Vorhandensein seuchenverdächtigen Geflügels in dem Betrieb oder an dem sonstigen Standort ausgeschlossen werden kann. Die zuständige Behörde kann ferner Ausnahmen für das Verbringen von Geflügel zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung genehmigen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Tötung des ansteckungsverdächtigen Geflügels anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.“

11. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

(1) Die zuständige Behörde hebt angeordnete Schutzmaßnahmen auf, wenn die Geflügelpest oder die Newcastle-Krankheit erloschen ist oder der Verdacht auf Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit beseitigt ist oder sich als unbegründet erwiesen hat.

(2) Die Geflügelpest oder die Newcastle-Krankheit gelten als erloschen, wenn

1. a) das Geflügel des Bestandes verendet ist oder getötet und unschädlich beseitigt worden ist oder
 - b) in Betrieben mit gesonderten Betriebseinheiten das Geflügel der betroffenen Betriebseinheit verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden ist und bei dem Geflügel der nicht betroffenen Betriebseinheiten innerhalb von 21 Tagen nach der Tötung und unschädlichen Beseitigung des Geflügels der betroffenen Betriebseinheiten keine weiteren Erkrankungen festgestellt worden sind,
2. die Reinigung und Desinfektion nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und von ihm abgenommen worden ist und
3. im Falle der Nummer 1 seit Abnahme der Desinfektion mindestens 30 Tage vergangen sind.

(3) Der Verdacht auf Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit gilt als beseitigt, wenn das seuchenverdächtige Geflügel verendet ist oder getötet und unschädlich beseitigt worden ist und bei dem übrigen Geflügel des Betriebes oder sonstigen Standortes durch virologische Untersuchungen nach Anhang III

der Richtlinie 92/40/EWG in der jeweils geltenden Fassung oder nach Anhang III der Richtlinie 92/66/EWG in der jeweils geltenden Fassung der Verdacht auf Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit nicht bestätigt werden konnte.“

12. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Genehmigung nach § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 erster Halbsatz oder Abs. 2, § 12 Satz 1, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 3 oder § 17 Abs. 2 Satz 2 oder 3 verbundenen vollziehbaren Auflage oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 4, §§ 8, 11 Abs. 3, § 13 Abs. 1 oder 1a oder § 17 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 oder 2 oder § 12 Satz 1 eine Impfung durchführt,
2. entgegen § 6 Satz 1 Geflügel oder Teile von Geflügel oder von Geflügel stammende Erzeugnisse oder Rohstoffe an Geflügel verfüttert,
3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 Hühner oder Truthühner oder entgegen § 7 Abs. 3 anderes Geflügel nicht impfen läßt,
4. entgegen § 7 Abs. 4, § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 oder Satz 2 oder § 17 Abs. 2 Satz 1 Geflügel, Bruteier, von Geflügel stammenden Dung oder flüssige Stallabgänge verbringt oder einstellt,
5. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 11 Abs. 1 Nr. 2 oder § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Geflügel nicht absondert,
6. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 1a eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
7. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 oder § 11 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 einen Stall oder sonstigen Standort betritt,
8. einer Vorschrift des § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, § 11 Abs. 1 Nr. 7, 8, 9 Satz 2 oder Nr. 10, § 14 Satz 2 oder § 18 Abs. 1 oder 3 Satz 2 über die Reinigung oder Desinfektion oder des § 11 Abs. 1 Nr. 6 oder § 21 Satz 2 über die unschädliche Beseitigung zuwiderhandelt,
9. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 3 oder § 11 Abs. 1 Nr. 3 Geflügel in ein Gehöft verbringt oder aus einem Gehöft entfernt,
10. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 4 Geflügel aufbewahrt,
11. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 5 oder § 11 Abs. 1 Nr. 4 Tiere, Teile von Tieren oder andere dort genannte Gegenstände entfernt,
12. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 1 Schilder nicht anbringt,

13. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 5 geschlachtetes Geflügel verwertet,
14. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, auch in Verbindung mit § 16 Abs. 4, eine dort genannte Veranstaltung durchführt oder mit Geflügel handelt,
15. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, auch in Verbindung mit § 16 Abs. 4, Geflügel befördert oder
16. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 16 Abs. 4, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Geflügelpest-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Dezember 1994

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Bekanntmachung
der Neufassung der Geflügelpest-Verordnung**

Vom 21. Dezember 1994

Auf Grund des Artikels 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Geflügelpest-Verordnung vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3925) wird nachstehend der Wortlaut der Geflügelpest-Verordnung in der ab 31. Dezember 1994 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 26. Juli 1985 (BGBl. I S. 1624),
2. den am 1. Juni 1991 in Kraft getretenen Artikel 28 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151),
3. den am 31. Dezember 1994 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 2. des § 79 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 461) geändert worden ist,
- zu 3. des § 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 17, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1 und 3, § 20 Abs. 1 bis 3, § 22 Abs. 1 und 2, § 23, auch in Verbindung mit § 79b, § 24 Abs. 1 und den §§ 26 bis 30 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116).

Bonn, den 21. Dezember 1994

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Verordnung
zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit
(Geflügelpest-Verordnung)**

I. Begriffsbestimmung

§ 1

(1) Geflügel im Sinne dieser Verordnung sind Enten, Gänse, Fasane, Hühner, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner und Wachteln, die zur Zucht oder zur Erzeugung von Fleisch oder Konsumeiern oder zur Aufstockung des Wildbestandes gehalten werden.

(2) Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Ausbruch der Geflügelpest, wenn diese
 - a) durch virologische Untersuchung nach den Bestimmungen des Anhangs III der Richtlinie 92/40/EWG des Rates vom 19. Mai 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest (ABl. EG Nr. L 167 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder
 - b) im Falle von Sekundärausbrüchen durch klinische und pathologisch-anatomische Untersuchungen nachgewiesen wird;
2. Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest, wenn das Ergebnis der
 - a) virologischen oder
 - b) klinischen und pathologisch-anatomischen Untersuchung den Ausbruch der Geflügelpest befürchten läßt;
3. Ausbruch der Newcastle-Krankheit, wenn diese
 - a) durch virologische Untersuchung nach den Bestimmungen des Anhangs III der Richtlinie 92/66/EWG des Rates vom 14. Juli 1992 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit (ABl. EG Nr. L 260 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder
 - b) im Falle von Sekundärausbrüchen durch klinische und pathologisch-anatomische Untersuchungen nachgewiesen wird;
4. Verdacht des Ausbruchs der Newcastle-Krankheit, wenn das Ergebnis der
 - a) virologischen oder
 - b) klinischen und pathologisch-anatomischen Untersuchung den Ausbruch der Newcastle-Krankheit befürchten läßt.

II. Allgemeine Vorschriften

§§ 2 bis 4

(weggefallen)

§ 5

(1) Impfungen gegen die Geflügelpest sind verboten.

(2) Gegen die Newcastle-Krankheit darf nur mit Impfstoffen geimpft werden, die der Entscheidung 93/152/EWG der Kommission vom 8. Februar 1993 über die Krite-

rien für Impfstoffe für Routineimpfungen gegen die Newcastle-Krankheit (ABl. EG Nr. L 59 S. 35) entsprechen.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 für wissenschaftliche Zwecke genehmigen, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

(4) Die zuständige Behörde kann Impfungen gegen die Geflügelpest oder die Newcastle-Krankheit anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

§ 6

Geflügel, Teile von Geflügel sowie von Geflügel stammende Erzeugnisse und Rohstoffe dürfen nicht an Geflügel verfüttert werden. Dies gilt nicht, wenn das Geflügel oder Teile davon sowie die Erzeugnisse und Rohstoffe einem Behandlungsverfahren unterworfen worden sind, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden.

III. Schutzmaßregeln bei Geflügel

1. Allgemeine Schutzmaßregeln

§ 7

(1) Der Besitzer eines Hühner- oder eines Truthühnerbestandes hat die Tiere seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, daß im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen hat der Besitzer Nachweise zu führen.

(2) Die zuständige Behörde kann für wissenschaftliche Versuche sowie für Hühnerbestände, die ausschließlich Hühner oder Eier für diagnostische Zwecke oder die Prüfung von Impfstoffen abgeben, Ausnahmen von der Impfpflicht genehmigen, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

(3) Werden Hühner oder Truthühner in einem Gehöft oder sonstigen Standort mit anderem Geflügel zusammen gehalten, gilt die Verpflichtung nach Absatz 1 auch für das andere Geflügel.

(4) Hühner oder Truthühner dürfen in einen Geflügelbestand nur verbracht oder eingestellt oder auf Geflügelmärkte, Geflügelschauen oder -ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art nur verbracht werden, wenn sie von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der hervorgeht, daß der Herkunftsbestand der Tiere, im Falle von Eintagsküken der Elterntierbestand, regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden ist.

§ 8

Die zuständige Behörde kann die Untersuchung von Geflügelbeständen anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

2. Besondere Schutzmaßnahmen

A. Vor amtlicher Feststellung
der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit
oder des Verdachts einer dieser Seuchen

§ 9

(1) Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit in einem Gehöft oder sonstigen Standort gilt vor der amtlichen Feststellung folgendes:

1. Der Besitzer hat sämtliches Geflügel in einem geschlossenen Stall abzusondern;
 - 1a. der Besitzer hat fortlaufend Aufzeichnungen über den Bestand des Geflügels unter Angabe der Zahl aller verendeten oder verdächtigen Tiere zu machen;
2. die Ställe oder sonstigen Standorte, in denen sich Geflügel befindet, dürfen nur von dem Besitzer der Tiere, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden. Nach Verlassen der Ställe oder sonstigen Standorte haben sich diese Personen sofort zu reinigen und zu desinfizieren;
3. Geflügel darf weder in das Gehöft verbracht noch aus dem Gehöft entfernt werden;
4. verendetes oder getötetes Geflügel hat der Besitzer so aufzubewahren, daß es vor äußeren Einflüssen geschützt ist und Menschen oder Tiere nicht mit ihm in Berührung kommen können;
5. Tiere sowie Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe von Tieren, Futter und Einstreu sowie sonstige Gegenstände, die mit Geflügel in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Gehöft nicht entfernt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Nr. 5 die Abgabe von Eiern an einen Verarbeitungsbetrieb genehmigen, wenn sichergestellt ist, daß die Bestimmungen des Anhangs I der Richtlinie 92/40/EWG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

B. Nach amtlicher Feststellung
der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit
oder des Verdachts einer dieser Seuchen

§ 10

Die zuständige Behörde gibt den Ausbruch der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit öffentlich bekannt.

§ 11

(1) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt, so unterliegen das Gehöft oder der sonstige Standort nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperrung:

1. Der Besitzer hat an den Eingängen des Gehöftes und der Geflügelställe oder des sonstigen Standortes Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Geflügelpest – Unbefugter Zutritt verboten“ beziehungsweise „Newcastle-Krankheit des Geflügels – Unbefugter Zutritt verboten“ gut sichtbar anzubringen.
2. Der Besitzer hat sämtliches Geflügel in einem geschlossenen Stall abzusondern.

3. Geflügel darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in das Gehöft verbracht oder aus dem Gehöft entfernt werden; die Entfernung ist nur zur sofortigen Tötung zulässig.
4. Teile von Geflügel, von Geflügel stammende Erzeugnisse und Rohstoffe sowie Futter dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Gehöft entfernt werden; Dung, flüssige Stallabgänge und Einstreu dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung nach Anweisung des beamteten Tierarztes entfernt werden.
5. Geschlachtetes ansteckungsverdächtiges Geflügel darf nur verwertet werden, wenn es unter behördlicher Aufsicht gekocht oder gedämpft worden ist; die Schlachtabfälle, einschließlich der Federn, sowie die Abwässer sind so zu behandeln, daß eine Weiterverbreitung der Seuche durch sie nicht zu befürchten ist.
6. Anderes geschlachtetes, sonst getötetes sowie verendetes Geflügel hat der Besitzer nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen, soweit es nicht zu Untersuchungen benötigt wird.
7. Behälter, Gerätschaften, Fahrzeuge und sonstige Gegenstände, die in den Ställen oder an sonstigen Standorten des Bestandes benutzt worden sind, sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.
8. Der Besitzer muß an den Ein- und Ausgängen der Ställe Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben anbringen und sie nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes mit einem wirksamen Desinfektionsmittel tränken und stets feucht halten.
9. Ställe oder sonstige Standorte, in denen sich Geflügel befindet, dürfen nur von dem Besitzer der Tiere, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden. Nach Verlassen des Stalles haben sich diese Personen nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.
10. Alle Personen, die das Gehöft verlassen, haben vorher ihr Schuhwerk zu desinfizieren.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 genehmigen, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen nach Absatz 1 für benachbarte Geflügelhaltungsbetriebe anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

§ 12

In Beständen, in denen der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Newcastle-Krankheit festgestellt ist, sind Impfungen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß § 5 Abs. 2 zulässig. § 7 gilt in diesem Fall nicht.

§ 13

(1) Ist der Ausbruch der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so ordnet die zuständige Behörde die Tötung und unschädliche Beseitigung des Geflügels sowie die unschädliche Beseitigung der Eier an.

(1a) Ist der Verdacht der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit in einem Betrieb oder sonstigen Standort amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde die Tötung und unschädliche Beseitigung des Geflügels sowie die unschädliche Beseitigung der Eier anordnen.

(2) Die zuständige Behörde kann in bezug auf die Newcastle-Krankheit für Tauben oder in Gefangenschaft gehaltenes Wildgeflügel von einer Anordnung nach Absatz 1 absehen, sofern sichergestellt wird, daß

1. die Tauben aus dem Taubenschlag oder das Wildgeflügel aus dem Betrieb für die Dauer von 60 Tagen nach Abklingen der klinischen Symptome nicht verbracht werden und
2. Dung, Einstreu, Behälter, Gerätschaften und sonstige Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, unschädlich beseitigt oder desinfiziert werden.

(3) Bei Betrieben mit gesonderten Betriebseinheiten kann die zuständige Behörde für nicht betroffene Betriebseinheiten eines von der Seuche befallenen Betriebes von einer Anordnung nach Absatz 1 absehen, sofern nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes die betreffenden Betriebseinheiten auf Grund ihrer Struktur, ihres Umfangs und ihrer Funktion in bezug auf die Haltung einschließlich der Fütterung so vollständig gesondert sind, daß eine Ausbreitung des Seuchenerregers von einer Betriebseinheit auf die andere nicht anzunehmen ist.

§ 14

Geflügel aus Beständen, in denen der Ausbruch der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit festgestellt ist, darf nur in Räumlichkeiten oder an Plätzen getötet werden, die leicht und sicher gereinigt und desinfiziert werden können. In unmittelbarem Anschluß an die Tötung hat der Besitzer die Räumlichkeiten, in denen das Geflügel getötet oder vor der Tötung untergebracht worden ist sowie die in ihnen vorhandenen und bei der Tötung benutzten Gegenstände gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 15

(1) Ist der Ausbruch der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde das Gebiet um den befallenen Betrieb oder sonstigen Standort mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern als Sperrbezirk fest. Hierbei berücksichtigt sie die Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten.

(2) Für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirks

1. hat die zuständige Behörde an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Geflügelpest-Sperrbezirk“ oder „Newcastle-Krankheit-Sperrbezirk“ gut sichtbar anzubringen,
2. hat jeder Besitzer Geflügel innerhalb des Sperrbezirks in geschlossenen Ställen abzusondern,
3. dürfen Geflügel und Bruteier aus einem Bestand nicht verbracht werden,
4. dürfen Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art nicht durchgeführt und darf Geflügel ohne vorherige Bestellung nicht gehan-

delt werden,

5. darf auf öffentlichen und privaten Wegen, ausgenommen betrieblichen Wegen, Geflügel nicht befördert werden.

Satz 1 Nr. 5 gilt nicht für das Transportieren von Geflügel im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 genehmigen für das Verbringen

1. von Geflügel zur unverzüglichen Schlachtung in einer von ihr bestimmten Schlachtstätte oder zu diagnostischen Zwecken; im Falle der Schlachtung jedoch nur, wenn sichergestellt ist, daß das erschlachtete Fleisch gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 268 S. 35) in der jeweils geltenden Fassung gekennzeichnet wird,
2. von Eintagsküken oder Zuchtgeflügel in einen anderen Betrieb im Sperrbezirk – im Falle der Newcastle-Krankheit auch in einen anderen Betrieb im Beobachtungsgebiet –, in dem kein anderes Geflügel gehalten wird, wenn dieser andere Betrieb entsprechend § 17 behördlich beobachtet wird,
3. von Bruteiern in eine von ihr bestimmte Brüterei, wenn die Bruteier und Verpackungen vor dem Verbringen desinfiziert werden.

(4) Wer in einem Sperrbezirk Geflügel hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. In einem Sperrbezirk hat der Besitzer seinen Geflügelbestand nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde tierärztlich auf Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit untersuchen zu lassen.

§ 16

(1) Ist der Ausbruch der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit in einem Betrieb oder sonstigen Standort amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Hierbei berücksichtigt sie die Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens 10 Kilometer. Die Festlegung des Beobachtungsgebiets kann entfallen, wenn der Radius des Sperrbezirks mindestens 10 Kilometer beträgt.

(2) Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets

1. hat die zuständige Behörde an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Geflügelpest-Beobachtungsgebiet“ oder „Newcastle-Krankheit-Beobachtungsgebiet“ gut sichtbar anzubringen,
2. dürfen Bruteier nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden,
3. dürfen von Geflügel stammender Dung und flüssige Stallabgänge nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.

Während der ersten 15 Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebiets darf Geflügel nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.

(3) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 2 Satz 2 Ausnahmen für das Verbringen von Geflügel zur unverzüglichen Schlachtung in eine außerhalb des Beobachtungsgebiets gelegene Schlachtstätte genehmigen, wenn sichergestellt ist, daß das erschlachtete Fleisch gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 91/494/EWG in der jeweils geltenden Fassung gekennzeichnet wird. Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Ausnahmen für das Verbringen von Bruteiern in eine von ihr benannte Bruterei genehmigen, wenn sichergestellt ist, daß die Eier und die Verpackungen vor dem Verbringen desinfiziert werden.

(4) § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 sowie Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

C. Bei Ansteckungsverdacht

§ 17

(1) Ist in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort der Ausbruch der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt, so stellt die zuständige Behörde epizootologische Nachforschungen an und unterstellt die Betriebe oder sonstigen Standorte,

1. aus denen die Seuche eingeschleppt oder
2. in welche die Seuche bereits weiterverschleppt

worden sein kann, der behördlichen Beobachtung. Die zuständige Behörde kann virologische und serologische Untersuchungen des Geflügels dieser Betriebe oder sonstigen Standorte anordnen.

(2) Geflügel darf aus Betrieben oder sonstigen Standorten, die der behördlichen Beobachtung unterliegen, für die Dauer von mindestens sieben Tagen – im Falle von Newcastle-Krankheit bei Tauben für die Dauer von 21 Tagen – nicht verbracht werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für das Verbringen von Geflügel zur sofortigen Schlachtung in eine von ihr bestimmte Schlachtstätte genehmigen, wenn eine Untersuchung des Bestandes durch den beamteten Tierarzt ergeben hat, daß das Vorhandensein seuchenverdächtigen Geflügels in dem Betrieb oder an dem sonstigen Standort ausgeschlossen werden kann. Die zuständige Behörde kann ferner Ausnahmen für das Verbringen von Geflügel zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung genehmigen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Tötung des ansteckungsverdächtigen Geflügels anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

D. Desinfektion

§ 18

(1) Nach Entfernung des seuchenkranken oder des verdächtigen Geflügels sind die Räume und Käfige, in denen kranke oder verdächtige Tiere gehalten worden sind, sowie Gegenstände jeder Art, die Träger des Ansteckungstoffes sein können, einschließlich der Fahrzeuge, die mit diesen Tieren in Berührung gekommen sind, unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) (weggefallen)

(3) Futter und Einstreu, die Träger des Ansteckungstoffes sein können, sind zu verbrennen oder zusammen mit dem Dung zu packen; Futter kann auch einem Behandlungsverfahren, durch das die Abtötung des Ansteckungstoffes gewährleistet ist, unterworfen werden. Der Dung ist an einem für Geflügel unzugänglichen Platz zu packen, nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren und mindestens drei Wochen zu lagern; flüssige Abgänge aus Geflügelställen oder sonstigen Standorten des Geflügels sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren.

3. Schutzmaßnahmen auf Geflügelausstellungen und auf dem Transport

§ 19

Wird bei Hausgeflügel, das sich auf Geflügelausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art oder auf dem Transport befindet, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit oder der Verdacht einer dieser Seuchen festgestellt oder liegt ein Ansteckungsverdacht vor, kann die zuständige Behörde die sinngemäße Anwendung der in den §§ 11 bis 18 enthaltenen Maßregeln anordnen.

4. Aufhebung der Schutzmaßnahmen

§ 20

(1) Die zuständige Behörde hebt angeordnete Schutzmaßnahmen auf, wenn die Geflügelpest oder die Newcastle-Krankheit erloschen ist oder der Verdacht auf Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit beseitigt ist oder sich als unbegründet erwiesen hat.

(2) Die Geflügelpest oder die Newcastle-Krankheit gelten als erloschen, wenn

1. a) das Geflügel des Bestandes verendet ist oder getötet und unschädlich beseitigt worden ist oder
- b) in Betrieben mit gesonderten Betriebseinheiten das Geflügel der betroffenen Betriebseinheit verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden ist und bei dem Geflügel der nicht betroffenen Betriebseinheiten innerhalb von 21 Tagen nach der Tötung und unschädlichen Beseitigung des Geflügels der betroffenen Betriebseinheiten keine weiteren Erkrankungen festgestellt worden sind,
2. die Reinigung und Desinfektion nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und von ihm abgenommen worden ist und
3. im Falle der Nummer 1 seit Abnahme der Desinfektion mindestens 30 Tage vergangen sind.

(3) Der Verdacht auf Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit gilt als beseitigt, wenn das seuchenverdächtige Geflügel verendet ist oder getötet und unschädlich beseitigt worden ist und bei dem übrigen Geflügel des Betriebes oder sonstigen Standortes durch virologische Untersuchungen nach Anhang III der Richtlinie 92/40/EWG in der jeweils geltenden Fassung oder nach Anhang III der Richtlinie 92/66/EWG in der jeweils geltenden Fassung der Verdacht auf Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit nicht bestätigt werden konnte.

IV. Schutzmaßnahmen bei Papageien und Sittichen sowie bei Wildgeflügel

§ 21

Wird der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit bei Papageien und Sittichen sowie bei Wildgeflügel, das sich nicht in freier Wildbahn befindet, amtlich festgestellt, so gelten für diese Tiere die §§ 11 bis 20 entsprechend. Anderes verendetes oder erlegtes Wildgeflügel ist durch den Jagd- ausübungsberechtigten unschädlich zu beseitigen.

V. Ordnungswidrigkeiten

§ 22

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Genehmigung nach § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 erster Halbsatz oder Abs. 2, § 12 Satz 1, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 3 oder § 17 Abs. 2 Satz 2 oder 3 verbundenen vollziehbaren Auflage oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 4, §§ 8, 11 Abs. 3, § 13 Abs. 1 oder 1a oder § 17 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 oder 2 oder § 12 Satz 1 eine Impfung durchführt,
2. entgegen § 6 Satz 1 Geflügel oder Teile von Geflügel oder von Geflügel stammende Erzeugnisse oder Rohstoffe an Geflügel verfüttert,
3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 Hühner oder Truthühner oder entgegen § 7 Abs. 3 anderes Geflügel nicht impfen läßt,

4. entgegen § 7 Abs. 4, § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 oder Satz 2 oder § 17 Abs. 2 Satz 1 Geflügel, Bruteier, von Geflügel stammenden Dung oder flüssige Stallabgänge verbringt oder einstellt,
5. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 11 Abs. 1 Nr. 2 oder § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Geflügel nicht absondert,
6. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 1a eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
7. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 oder § 11 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 einen Stall oder sonstigen Standort betritt,
8. einer Vorschrift des § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, § 11 Abs. 1 Nr. 7, 8, 9 Satz 2 oder Nr. 10, § 14 Satz 2 oder § 18 Abs. 1 oder 3 Satz 2 über die Reinigung oder Desinfektion oder des § 11 Abs. 1 Nr. 6 oder § 21 Satz 2 über die unschädliche Beseitigung zuwiderhandelt,
9. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 3 oder § 11 Abs. 1 Nr. 3 Geflügel in ein Gehöft verbringt oder aus einem Gehöft entfernt,
10. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 4 Geflügel aufbewahrt,
11. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 5 oder § 11 Abs. 1 Nr. 4 Tiere, Teile von Tieren oder andere dort genannte Gegenstände entfernt,
12. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 1 Schilder nicht anbringt,
13. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 5 geschlachtetes Geflügel verwertet,
14. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, auch in Verbindung mit § 16 Abs. 4, eine dort genannte Veranstaltung durchführt oder mit Geflügel handelt,
15. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, auch in Verbindung mit § 16 Abs. 4, Geflügel befördert oder
16. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 16 Abs. 4, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

VI. Schlußvorschriften

§ 23

(Inkrafttreten)

**Verordnung
zum Schutz gegen Süßwasserfisch-Seuchen
und zur Schaffung seuchenfreier Fischhaltungsbetriebe und Gebiete
(Fischseuchen-Verordnung)***

Vom 21. Dezember 1994

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Nr. 1, 3 bis 7, des § 17b Abs. 1 Nr. 1 bis 3, des § 17h, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18 und 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1, 2 und 4, § 21 Abs. 3 und 4, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 1 und den §§ 26, 27 und 29, des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 sowie des § 79b des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

- a) Ausbruch der Infektiösen Anämie der Lachse (ISA), der Infektiösen hämatopoetischen Nekrose der Salmoniden (IHN) oder der Viralen hämorrhagischen Septikämie der Salmoniden (VHS), wenn diese
 - aa) im Falle der ISA durch virologische Untersuchung (Virus- oder Antigennachweis) oder klinische Untersuchung in Verbindung mit pathologisch-anatomischen Anhaltspunkten,
 - bb) im Falle der IHN oder VHS durch virologische Untersuchung gemäß dem Anhang Teil II der Entscheidung 92/532/EWG der Kommission vom 19. November 1992 über die Probenahmepläne und Diagnoseverfahren zur Erkennung und zum Nachweis bestimmter Fischseuchen (ABl. EG Nr. L 337 S. 18) in der jeweils geltenden Fassung

festgestellt ist,

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender EG-Rechtsakte:

1. Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur (ABl. EG Nr. L 45 S. 1), geändert durch Richtlinie 93/54/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 (ABl. EG Nr. L 175 S. 34),
2. Richtlinie 93/53/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen (ABl. EG Nr. L 175 S. 23),
3. Entscheidung 92/532/EWG der Kommission vom 19. November 1992 über die Probenahmepläne und Diagnoseverfahren zur Erkennung und zum Nachweis bestimmter Fischseuchen (ABl. EG Nr. L 337 S. 18).

b) Verdacht des Ausbruchs

- aa) der ISA, wenn das Ergebnis der klinischen oder pathologisch-anatomischen Untersuchung,
- bb) der IHN oder VHS, wenn das Ergebnis der klinischen und pathologisch-anatomischen Untersuchung

den Ausbruch einer dieser Seuchen befürchten läßt;

2. Fischhaltungsbetrieb:

Anlage oder Einrichtung zur Zucht von Süßwasserfischen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Tierseuchengesetzes oder Einrichtungen zur Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen zum Zwecke der Vermarktung, ausgenommen Anlagen oder Einrichtungen zur Hälterung von Fischen in geringem Umfang zur Abgabe an den Verbraucher.

§ 2

**Erfassung von Fischhaltungsbetrieben;
Führung von Registern**

(1) Wer einen Fischhaltungsbetrieb unterhält, hat dies bei Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Mitteilung folgender Angaben anzuzeigen:

- a) Bezeichnung,
- b) Name und Anschrift des Betreibers,
- c) Lage und Größe,
- d) gehaltene Fischarten,
- e) Betriebsart,
- f) Wasserversorgung.

(2) Die zuständige Behörde erfaßt die in ihrem Gebiet vorhandenen Fischhaltungsbetriebe nach Absatz 1 und legt hierüber ein Verzeichnis an.

(3) Wer einen Fischhaltungsbetrieb mit Fischen, die für ISA, IHN oder VHS empfänglich sind, unterhält, hat ein Register zu führen, in das mindestens folgende Angaben einzutragen sind:

- a) alle Zugänge an Süßwasserfischen unter Angabe der Daten der Anlieferung, der Fischart, der Stückzahl oder des Gewichts, der Fischgröße, der Herkunft und des Zulieferers,
- b) alle Abgänge an Süßwasserfischen unter Angabe der Versanddaten, der Fischart, der Stückzahl oder des Gewichts, der Fischgröße und des Empfängers,
- c) die festgestellte Mortalität.

Das Register ist mindestens vier Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die zuständige Behörde kann für weitere Fischhaltungsbetriebe die Führung eines Registers entsprechend Absatz 3 anordnen.

§ 3

Transport

(1) Süßwasserfische dürfen nur in Fahrzeugen oder Behältnissen transportiert werden, die

1. wasserdicht und während des Transports so verschlossen sind, daß Wasser nicht mehr als unvermeidlich auslaufen kann,
2. leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.

Das beim Transport benutzte Wasser soll frei von den Erregern der ISA, IHN und VHS sein.

(2) Während des Transports darf Wasser aus den Fahrzeugen oder Behältnissen nur an solchen Plätzen gewechselt werden, die von der zuständigen Behörde auf Antrag des Transporteurs genehmigt wurden. Die zuständigen Behörden übermitteln dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ein Verzeichnis dieser Plätze und die etwaigen Änderungen.

(3) Fahrzeuge oder Behältnisse, in denen Süßwasserfische transportiert worden sind, sowie Geräte, die zum Fang, Verladen, Entladen oder Umladen verwendet werden, mit Ausnahme großer Fanggeräte der Fluß- und Seenfischerei, sind vom Besitzer oder seinem Beauftragten vor erneuter Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren. Anfallende Flüssigkeiten dürfen nicht unmittelbar in Gewässer eingeleitet werden.

§ 4

Unschädlichmachen von Abfällen

Abfälle von Süßwasserfischen, einschließlich aussortierte Eier und verendete Fische, aus Fischhaltungsbetrieben sind so zu behandeln oder zu beseitigen, daß Seuchenerreger durch sie nicht verschleppt werden können.

§ 5

Untersuchung

(1) Der Betreiber eines Fischhaltungsbetriebes hat seinen Fischbestand mindestens einmal jährlich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde tierärztlich klinisch und virologisch untersuchen zu lassen; für die Probenahme sowie die virologische Untersuchung gelten die Anforderungen der Anlage dieser Verordnung.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 6

Desinfektion

(1) In Fischhaltungsbetrieben sind die Einrichtungen zur Haltung von Fischen sowie die bei der Haltung von Fischen benutzten Geräte regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Die zuständige Behörde kann in zugelassenen Gebieten oder zugelassenen Fischhaltungsbetrieben weitgehende Desinfektionsmaßnahmen anordnen, wenn dies aus Gründen der Fischseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Abschnitt 2

Schutzmaßnahmen bei Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs der ISA

§ 7

Schutzmaßnahmen vor amtlicher Feststellung

(1) Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der ISA in einem Fischhaltungsbetrieb gilt vor der amtlichen Feststellung folgendes:

1. Die zuständige Behörde erfaßt alle Fischarten und -klassen sowie die jeweilige Zahl seuchenkranker und verdächtiger Fische. Diese Erfassung ist vom Betreiber täglich auf dem neuesten Stand zu halten.
2. Süßwasserfische dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den oder aus dem Fischhaltungsbetrieb verbracht werden.
3. Verendete Süßwasserfische dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung oder zu diagnostischen Zwecken aus dem Fischhaltungsbetrieb verbracht werden.
4. Von Süßwasserfischen stammende Teile, Rohstoffe, Erzeugnisse, ferner Futtermittel sowie sonstige Gegenstände, die Träger des Seuchenerregers sein können, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde verbracht werden.
5. Personen dürfen den Fischhaltungsbetrieb nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde betreten und müssen vor jedem Verlassen der Anlage ihr Schuhwerk reinigen und desinfizieren.
6. Transportmittel, mit denen Süßwasserfische transportiert werden, müssen vor dem Verlassen des Fischhaltungsbetriebes gereinigt und desinfiziert werden.

(2) Alle Fischhaltungsbetriebe eines Wassereinzugsgebietes unterliegen der amtlichen Beobachtung. Aus den der amtlichen Beobachtung unterliegenden Anlagen dürfen Süßwasserfische nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde verbracht werden. Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen nach Satz 1 auf einen Teil des Wassereinzugsgebietes um den betroffenen Fischhaltungsbetrieb beschränken, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 8

Schutzmaßnahmen nach amtlicher Feststellung

(1) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der ISA amtlich festgestellt, so unterliegt der Fischhaltungsbetrieb nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Verendete Süßwasserfische sind unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
2. Für die lebenden Süßwasserfische ordnet die zuständige Behörde die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung an. Die zuständige Behörde kann für ansteckungsverdächtige Süßwasserfische von einer Anordnung nach Satz 1 absehen, sofern sichergestellt ist, daß die Süßwasserfische unverzüglich unter amtlicher Aufsicht geschlachtet und die Innereien unschädlich beseitigt werden.
3. Nach der Entfernung der Süßwasserfische sind Teiche sowie Gegenstände, die Träger des Seuchenerregers sein können, nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Alle der amtlichen Beobachtung nach § 7 Abs. 2 unterliegenden Fischhaltungsbetriebe sind nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde auf ISA zu untersuchen. Die zuständige Behörde kann den Wiederbesatz eines der Sperre nach Absatz 1 unterliegenden Fischhaltungsbetriebes von dem Ergebnis der Untersuchung nach Satz 1 abhängig machen.

Abschnitt 3

Schutzmaßnahmen bei Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs der IHN oder der VHS

§ 9

Schutzmaßnahmen in einem nicht zugelassenen Fischhaltungsbetrieb in einem nicht zugelassenen Gebiet

Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der IHN oder VHS in einem nicht zugelassenen Fischhaltungsbetrieb in einem nicht zugelassenen Gebiet gilt folgendes:

1. Seuchenkranke oder seuchenverdächtige Süßwasserfische sind zu töten und unschädlich zu beseitigen.
2. Sonstige Süßwasserfische dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur in einen anderen von derselben Seuche betroffenen Fischhaltungsbetrieb in einem nicht zugelassenen Gebiet oder zu diagnostischen Zwecken verbracht oder zur unmittelbaren Schlachtung abgegeben werden. Bei der Schlachtung anfallende Innereien sind unschädlich zu beseitigen.
3. Verendete Süßwasserfische sind unschädlich zu beseitigen.

§ 10

Schutzmaßnahmen in zugelassenen Gebieten oder in einem zugelassenen Fischhaltungs- betrieb in einem nicht zugelassenen Gebiet

Im Falle des Verdachts des Ausbruchs der IHN oder VHS in einem zugelassenen Gebiet oder einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb in einem nicht zugelassenen Gebiet gilt folgendes:

1. Die zuständige Behörde setzt die Zulassung des Fischhaltungsbetriebes nach § 13 oder des Gebietes nach § 14 aus und ordnet Untersuchungen nach Anhang B Abschnitt I Buchstabe D Nr. 2 oder Abschnitt II Buchstabe D beziehungsweise Anhang C Abschnitt I Buchstabe C oder Abschnitt II Buchstabe C der Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur (ABl. EG Nr. L 46 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung an.
2. Bis zum Vorliegen der Ergebnisse dürfen Süßwasserfische, die nicht seuchenkrank oder seuchenverdächtig sind, nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur in einen anderen von derselben Seuche betroffenen Fischhaltungsbetrieb verbracht oder zur unmittelbaren Schlachtung abgegeben werden. Bei der Schlachtung anfallende Innereien sind unschädlich zu beseitigen.

3. Verendete oder getötete Süßwasserfische dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zu diagnostischen Zwecken oder unschädlichen Beseitigung verbracht werden.

§ 11

Schutzmaßnahmen nach amtlicher Feststellung in zuge- lassenen Gebieten oder in einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb in einem nicht zugelassenen Gebiet

Ist der Ausbruch der IHN oder VHS in einem zugelassenen Gebiet oder in einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb in einem nicht zugelassenen Gebiet amtlich festgestellt, so unterliegt das Gebiet oder der zugelassene Fischhaltungsbetrieb nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Die zuständige Behörde widerruft die Zulassung des Gebietes oder des Fischhaltungsbetriebes.
2. § 9 gilt entsprechend.

§ 12

Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsverdacht in zuge- lassenen Gebieten oder in einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb in einem nicht zugelassenen Gebiet

(1) Die zuständige Behörde setzt bei Ansteckungsverdacht in einem zugelassenen Gebiet oder in einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb in einem nicht zugelassenen Gebiet die Zulassung des Gebietes nach § 13 oder des Fischhaltungsbetriebes nach § 14 aus und ordnet Untersuchungen nach Anhang B Abschnitt I Buchstabe D Nr. 2 oder Abschnitt II Buchstabe D beziehungsweise Anhang C Abschnitt I Buchstabe C oder Abschnitt II Buchstabe C der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung an.

(2) Ist in einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder einem Fischhaltungsbetrieb in einem zugelassenen Gebiet der Verdacht des Ausbruchs oder der Ausbruch der IHN oder VHS amtlich festgestellt, so stellt die zuständige Behörde epizootiologische Nachforschungen an und ordnet für Fischhaltungsbetriebe,

1. aus denen die Seuche eingeschleppt oder
2. in welche die Seuche bereits weiterverschleppt worden sein kann, die behördliche Beobachtung an; § 7 Abs. 2 gilt entsprechend. Die zuständige Behörde kann virologische Untersuchungen anordnen.

Abschnitt 4

Zulassung von Gebieten oder Fischhaltungsbetrieben

§ 13

Zulassung von Gebieten

Die zuständige Behörde läßt ein Gebiet nur zu, wenn

1. die Anforderungen nach Anhang B Abschnitt I Buchstabe B oder Anhang B Abschnitt II Buchstabe B der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind,

2. sichergestellt ist, daß die Bestimmungen des Anhangs B Abschnitt I Buchstabe C und D oder Anhangs B Abschnitt II Buchstabe C und D der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden, und
3. die Kommission der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 5 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung zugestimmt hat.

§ 14

Zulassung von Fischhaltungsbetrieben

Die zuständige Behörde läßt einen Fischhaltungsbetrieb nur zu, wenn

1. die Anforderungen nach Anhang C Abschnitt I Buchstabe A oder Anhang C Abschnitt II Buchstabe A der Richtlinie 91/67/EWG erfüllt sind,
2. sichergestellt ist, daß die Bestimmungen des Anhangs C Abschnitt I Buchstabe B und D oder Anhangs C Abschnitt II Buchstabe B und C der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden, und
3. die Kommission der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 6 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung zugestimmt hat.

§ 15

Wiederzulassung

Für die Wiederzulassung eines Gebietes oder eines Fischhaltungsbetriebes nach Widerruf der Zulassung gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

§ 16

Bekanntmachung

Die zuständige oberste Landesbehörde teilt dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Zulassung, die Aussetzung einer Zulassung sowie den Widerruf oder die Rücknahme einer Zulassung von Gebieten und Fischhaltungsbetrieben mit. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht dies im Bundesanzeiger bekannt.

§ 17

Verbringen von Fischen

(1) Lebende Süßwasserfische dürfen in ein zugelassenes Gebiet oder in einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb in einem nicht zugelassenen Gebiet nur verbracht werden, wenn sie aus

1. einem nach § 13 zugelassenen Gebiet oder einem nach § 14 zugelassenen Fischhaltungsbetrieb stammen und die Sendung von einer Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs E Kapitel 1 oder 2 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung begleitet ist oder
2. einem Fischhaltungsbetrieb, in dem keine der für ISA, VHS oder IHN empfängliche Arten gehalten werden und der nicht mit Gewässern in Verbindung steht, stammen und die Sendung von einer Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs I oder II der Entscheidung 93/22/EWG der Kommission vom 11. Dezember

1992 zur Festlegung der in Artikel 14 der Richtlinie 91/67/EWG des Rates vorgesehene Muster der Transportbescheinigungen (ABl. EG Nr. L 16 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung begleitet ist.

Die Bescheinigungen nach Satz 1 sind vom Empfänger der Sendung mindestens vier Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Satz 1 gilt nicht für ständig in Aquarien gehaltene tropische Zierfische.

(2) Zum Verzehr bestimmte Süßwasserfische, die nicht aus einem Gebiet oder einem Fischhaltungsbetrieb nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 stammen, dürfen in ein zugelassenes Gebiet oder einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb nur verbracht werden, wenn sie ausgenommen sind.

(3) Die zuständige Behörde kann zur Durchführung des Absatzes 1 anordnen, daß amtstierärztliche oder tierärztliche Untersuchungen durchgeführt werden. Für die Untersuchungen von Süßwasserfischen auf IHN und VHS gilt der Anhang Teil II der Entscheidung 92/532/EWG in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die zuständige oberste Landesbehörde kann nach den Anforderungen des Artikels 10 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich IHN oder VHS Programme zur Erlangung einer Zulassung eines Fischhaltungsbetriebes oder eines Gebietes erstellen. Sie übermittelt diese Programme unter Nennung der betroffenen Betriebe und Gebiete dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Vorlage bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaft. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft im Bundesanzeiger bekannt.

(5) Die zuständige oberste Landesbehörde kann nach den Anforderungen des Artikels 12 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung Programme zur Bekämpfung der infektiösen Pankreasnekrose der Salmoniden, Frühjahrsvirämie der Karpfen, der bakteriellen Nierenerkrankung, der Furunkulose, der Rotmaulseuche, der Gyrodactylose sowie der Krebspest erstellen. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Sofern die Voraussetzungen des Artikels 13 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind, übermittelt die zuständige oberste Landesbehörde dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die entsprechenden Unterlagen zur Vorlage bei der EG-Kommission. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 18

Aufhebung der Schutzmaßnahmen

(1) Angeordnete Schutzmaßnahmen gemäß den §§ 7 bis 11 sind aufzuheben, wenn die IHN, die VHS oder die ISA erloschen ist oder der Verdacht des Ausbruchs der Seuche beseitigt ist oder sich als unbegründet erwiesen hat.

(2) Die Seuche gilt als erloschen, wenn

1. alle Süßwasserfische des Fischhaltungsbetriebes oder von Teilen des Fischhaltungsbetriebes verendet oder getötet oder entfernt worden sind und
2. die Desinfektion des Fischhaltungsbetriebes oder von Teilen des Fischhaltungsbetriebes nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt worden ist.

Abschnitt 5
Ordnungswidrigkeiten

§ 19

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Genehmigung nach § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4 oder 5, § 8 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 oder § 9 Nr. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 11 Nr. 2, verbundenen vollziehbaren Auflage oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 4, § 6 Abs. 2 oder § 8 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 oder § 20 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 ein Register nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
3. einer Vorschrift des § 3 Abs. 3 Satz 1 oder des § 8 Abs. 1 Nr. 3 über die Reinigung oder Desinfektion zuwiderhandelt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 eine Untersuchung nicht vornehmen läßt,

5. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4, § 9 Nr. 2 Satz 1 oder § 17 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Süßwasserfische oder von ihnen stammende Teile, Rohstoffe, Erzeugnisse, Futtermittel oder sonstige Gegenstände verbringt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 5 einen Fischhaltungsbetrieb ohne Genehmigung der zuständigen Behörde betritt oder
7. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 2 eine Bescheinigung nicht oder nicht mindestens vier Jahre aufbewahrt.

Abschnitt 6

Schlußvorschriften

§ 20

Übergangsvorschrift

Wer am 31. Dezember 1994 einen Fischhaltungsbetrieb unterhält, hat dies abweichend von § 2 Abs. 1 innerhalb von sechs Monaten der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fischseuchen-Schutzverordnung vom 24. März 1982 (BGBl. I S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Dezember 1994

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Probenahme und virologische Untersuchung in Fischhaltungsbetrieben

1. Probenahme

- 1.1 Proben sind je nach Fischart, -alter und -herkunft gesondert zu entnehmen, bei oberflächenwasserabhängigen Anlagen auch aus den verschiedenen Wasserzuflüssen.
- 1.2 Zum Erregernachweis sind in erster Linie klinisch krank erscheinende Fische zu entnehmen; auch getötete oder verwendete Fische können, allerdings nur kurzfristig nach Eintritt des Todes, zur Untersuchung verwendet werden.
- 1.3 Bei Laichfischen kann sich die Probenahme auf Faeces und Geschlechtsprodukte beschränken, wenn die zuständige Behörde nichts anderes anordnet.

2. Probenvolumen

- 2.1 Die zu untersuchende Probe sollte bei Brütlingen aus mindestens 30, bei Fischen über 5 cm Länge aus mindestens 10 Fischen bestehen.

3. Einsendung

- 3.1 Die Fische sind lebend in geeigneten Transportbehältnissen auf dem schnellsten Weg zur Untersuchungsstelle zu transportieren.
- 3.2 Tote Fische sowie Faeces oder Geschlechtsprodukte sind der Untersuchungsstelle gekühlt zuzuleiten.
- 3.3 Die Proben sollen nicht eingefroren werden.
- 3.4 Der Einsendetermin soll mit der Untersuchungsstelle abgesprochen sein.

4. Untersuchungsverfahren

Die Untersuchungen sind als Virus- oder Antigennachweis durchzuführen.

- 4.1 Für den Virusnachweis mit Erregeranzüchtung können bei Fischen über 5 cm Länge die Organe von bis zu 5 Fischen (insbesondere Niere, Milz, Pylorusregion) zusammen bearbeitet werden.
- 4.2 Brütlinge können zu je 5 Exemplaren zusammen bearbeitet werden.
- 4.3 Bei Faeces oder Geschlechtsprodukten können die Proben von 5 Fischen zusammen bearbeitet werden.

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuzahlung bei der Abgabe
von Arznei- und Verbandmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung**

Vom 21. Dezember 1994

Auf Grund des § 31 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), der durch Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuzahlung bei der Abgabe von Arznei- und Verbandmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung vom 9. September 1993 (BGBl. I S. 1557) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Indikation „Analgetika“ wird wie folgt gefaßt:

„Analgetika	10	30	50
– Betäubungsmittel	20	50	100
– Kombinationen mit Codein	10	20	–“.

b) Die Indikation „Antibiotika/Chemotherapeutika“ wird wie folgt gefaßt:

„Antibiotika/Chemotherapeutika	14	30	200
– Pipemidsäure	20	50	100
– Tetracyclinderivate*)	–	50	100
– Malariamittel	20	50	100
– Virustatika	25	50	100“.

c) Die Indikation „Antiepileptika“ wird wie folgt gefaßt:

„Antiepileptika	50	100	200
– Phenobarbital	50	100	–“.

2. Die Indikation „Hämostyptika/Antihämorrhagika“ in der Anlage 4 wird wie folgt gefaßt:

„Hämostyptika/Antihämorrhagika	1	5	30“.
--------------------------------	---	---	------

3. In der Anlage 5 wird die Nummer 5 wie folgt gefaßt:

„5. Pflaster			
Entwöhnungsmittel	10 St	20 St	30 St
Keratolytika, abgeteilt	10 St	–	–
– nicht abgeteilt	1 St	–	–
Koronarmittel	10 St	30 St	100 St
Sexualhormone	10 St	20 St	–
– männlich	10 St	30 St	100 St“.

4. In der Anlage 6 wird die Indikation „Urologika“ wie folgt gefaßt:

„Urologika:			
Instillationen, abgeteilt	1 St	10 St	100 St“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1994

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung
sowie anderer tierseuchenrechtlicher Verordnungen*)**

Vom 23. Dezember 1994

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und 1a, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 19 sowie der §§ 73a und 79a des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich des § 79a des Tierseuchengesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

**Änderung
der Binnenmarkt-
Tierseuchenschutzverordnung**

Die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (BGBl. I S. 199), geändert durch Verordnung vom 13. Juli 1994 (BAnz. S. 7289), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die den § 14b betreffende Zeile wird wie folgt gefaßt:
„§ 14b (weggefallen)“.
- b) In der den § 36 betreffenden Zeile werden die Worte „, eingeführte unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federteile“ gestrichen.
- c) Die den § 42 betreffende Zeile wird wie folgt gefaßt:
„§ 42 (weggefallen)“.

*) Die Verordnung dient der Umsetzung folgender Rechtsakte:

1. Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis (ABl. EG Nr. L 268 S. 1),
2. Richtlinie 94/42/EG des Rates vom 27. Juli 1994 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 201 S. 26).

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden
 - aa) die Absatzbezeichnung gestrichen und
 - bb) in Nummer 2 nach dem Wort „Arten“ die Worte „sowie von aus Meerestieren gewonnenen Mehlen“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Enten,“ das Wort „Flachbrustvögel,“ eingefügt.
- b) In Nummer 6 wird das Wort „Flachbrustvögel,“ gestrichen.
- c) Nummer 8 wird gestrichen.
- d) In Nummer 14a werden nach dem Wort „Erzeugnisse“ die Worte „oder von Futtermitteln“ eingefügt.
- e) Nach Nummer 14a werden folgende Nummern eingefügt:
„14b. unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federteile:
Waren, die weder
 - a) im Falle von Borsten, Haaren und Wolle einer Fabrikwäsche,
 - b) im Falle von Federn und Federteilen einer Wäsche mit strömendem Wasserdampf

noch einer sonstigen Behandlung unterzogen worden sind, die eine Übertragung von Krankheitserregern ausschließt;

14c. Futtermittel:

Futtermittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes, die aus Waren nach § 1 Nr. 2 bestehen oder solche enthalten;“.

- f) Die bisherige Nummer 14b wird Nummer 14d.
g) Nummer 23 wird gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Wer gewerbsmäßig
1. Tiere oder in Anlage 1 genannte Waren innergemeinschaftlich verbringen oder einführen oder
 2. Hauskluentiere im Rahmen des innergemeinschaftlichen Verbringens oder der Einfuhr transportieren
- will, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen.“
- b) In Satz 2 werden
- aa) die Angabe „§ 14b Abs. 2“ durch die Angabe „§ 14a Abs. 5“ ersetzt und
 - bb) nach dem Wort „bedürfen“ die Worte „ , und Betriebe, die wegen einer Tätigkeit nach Satz 1 in einem anderen Mitgliedstaat registriert worden sind“ angefügt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Tiere und Waren der in Anlage 3 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke dürfen innergemeinschaftlich nur verbracht werden, wenn sie von einer dort für sie in Spalte 2 genannten gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Bescheinigung begleitet sind.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Abweichend von Absatz 1 kann das innergemeinschaftliche Verbringen spezifisch pathogenfreier Tiere und von Waren der in Anlage 3 Spalte 1 genannten Arten genehmigt werden, die für eine wissenschaftliche Untersuchung oder, im Falle von Waren, für eine Ausstellung oder, in geringen Mengen, als Muster für eine Warenbeurteilung bestimmt sind, wenn sichergestellt ist, daß Tierseuchen nicht verbreitet werden. Im Falle des Verbringens nach einem anderen Mitgliedstaat darf eine Genehmigung nach Satz 1 nur im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates erteilt werden.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden
- aa) nach dem Wort „ohne“ die Worte „eine in diesen Absätzen vorgeschriebene“ und
 - bb) nach dem Wort „soll“ die Worte „und von einer amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet ist, aus der sich das Bestimmungsdrittland ergibt“ eingefügt.
- d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:
„(6) Unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federteile dürfen innergemeinschaftlich nur verbracht werden, wenn sie fest verpackt oder vollkommen trocken sind.“
6. In § 11 Abs. 2 werden nach dem Wort „das“ das Wort „innergemeinschaftliche“ eingefügt und die Worte „nach anderen Mitgliedstaaten“ gestrichen.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „einem von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassenen Markt verbracht werden“ durch die Worte „Märkten oder Sammelstellen verbracht werden, die von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt für die Zulassung einer Sammelstelle entsprechend.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Markt“ die Worte „oder eine zugelassene Sammelstelle“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 werden
- aa) nach dem Wort „Markt“ die Worte „oder einer zugelassenen Sammelstelle“ und
 - bb) nach dem Wort „Marktes“ die Worte „oder der Sammelstelle“ eingefügt.
- e) Absatz 5 wird aufgehoben.
8. Dem § 13 wird folgender Absatz angefügt:
„(4) Aus einem anderen Mitgliedstaat verbrachte Nutz- und Zucht-Hausrinder und -schweine unterliegen im Bestimmungsbetrieb für 14 Tage der Beobachtung durch die zuständige Behörde. Diese kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 genehmigen, soweit eine Seuchenverbreitung nicht zu befürchten ist.“
9. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Süßwasserfische“ die Worte „– ausgenommen deren Eier und Sperma –“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „sowie deren Eier und Sperma“ gestrichen.
10. § 14a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Rohmaterial zur Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse darf aus einem anderen Mitgliedstaat nur unmittelbar in
1. einen Betrieb, der gewerbsmäßig pharmazeutische Erzeugnisse unter Verwendung von Rohmaterial herstellen darf, oder
 2. einen von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassenen Lager- und Sortierbetrieb verbracht werden.“
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Sortierbetrieb“ die Worte „für Rohmaterial zur Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze angefügt:
„(3) Rohmaterial zur Herstellung technischer Erzeugnisse darf aus einem anderen Mitgliedstaat nur unmittelbar in
1. einen Betrieb, der gewerbsmäßig technische Erzeugnisse unter Verwendung von Rohmaterial herstellen darf, oder

2. einen von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassenen Lagerbetrieb verbracht werden.
- (4) Rohmaterial zur Herstellung von Futtermitteln für Heimtiere darf aus einem anderen Mitgliedstaat nur unmittelbar in
1. einen Betrieb, der gewerbsmäßig Futtermittel für Heimtiere unter Verwendung von Rohmaterial herstellen darf, oder
 2. einen von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassenen Lagerbetrieb verbracht werden.
- (5) Ein Lagerbetrieb für Rohmaterial zur Herstellung technischer Erzeugnisse oder von Futtermitteln für Heimtiere darf nur zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, daß die Bestimmungen des Anhangs 1 Kapitel 10 Nr. 5 bis 7 der Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und – in bezug auf Krankheitserreger – der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG 1993 Nr. L 62 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.“
11. § 14b wird aufgehoben.
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Märkten“ die Worte „und Sammelstellen“ eingefügt.
 - b) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. Lagerbetrieben nach § 14a Abs. 5, auch in Verbindung mit § 36, und“.
13. Dem § 19 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Werden Nutz- und Zucht-Hausrinder und -schweine zusammen mit Klauentieren, die nicht für den Empfänger bestimmt sind, mit einem Transportmittel transportiert, so hat der Empfänger dies unter Angabe des Namens und der Anschrift des Transportbetriebes spätestens unverzüglich nach der Ankunft der zuständigen Behörde anzuzeigen.“
14. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Tiere und Waren der in Anlage 9 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke dürfen aus Drittländern oder bestimmten Teilen von Drittländern nur eingeführt werden, wenn

 1. das jeweilige Drittland oder der jeweilige Teil in einer Entscheidung aufgeführt ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund einer entsprechenden dort in Spalte 2 genannten Rechtsgrundlage erlassen hat und die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat, und
 2. sie von einer Bescheinigung begleitet sind, die
 - a) für die betreffenden Tiere oder Waren und den jeweiligen Verwendungszweck in einer Entscheidung vorgeschrieben ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund einer entsprechenden in Spalte 3 dieser Anlage genannten Rechtsgrundlage im Hinblick auf das betreffende Drittland oder den betreffenden Teil erlassen hat und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat, oder
 - b) dem für sie in Spalte 3 dieser Anlage genannten gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Muster entspricht.

Bei den in Anlage 9 Spalte 1 Abschnitt II Nr. 2.2, 19, 21, 23 und 25 genannten Waren sind eine Entscheidung und deren Bekanntmachung nach Satz 1 Nr. 1 entbehrlich.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 kann die Einfuhr spezifisch pathogenfreier Tiere und von Waren der in Anlage 9 Spalte 1 genannten Arten genehmigt werden, die für eine wissenschaftliche Untersuchung oder, im Falle von Waren, für eine Ausstellung oder, in geringen Mengen, als Muster für eine Warenbeprobung bestimmt sind. Eine Genehmigung nach Satz 1 darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß Tierseuchen nicht verbreitet werden und die Waren nach der Beendigung der Untersuchung, Ausstellung oder Beprobung ausgeführt oder unschädlich beseitigt werden.“
15. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „zulassen“ durch das Wort „genehmigen“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Die zuständige Behörde kann ferner im Einzelfall die Einfuhr von Futtermitteln, die Salmonellen enthalten, genehmigen, wenn sichergestellt ist, daß diese Futtermittel nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes nachbehandelt werden.“
16. § 34 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 34
- Eingeführte Nutz- und Zuchttiere
- Bei eingeführten Nutz- und Zuchttieren, ausgenommen vorübergehend eingeführte eingetragene Pferde sowie Süßwasserfische, gelten § 13 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 entsprechend.“
17. In § 35 Satz 1 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 3“ ersetzt.
18. § 36 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 36
- Eingeführtes Rohmaterial
- Für eingeführtes Rohmaterial gilt § 14a entsprechend.“

19. § 37 wird wie folgt gefaßt:

„§ 37

Anforderungen an die Durchfuhr

(1) Die Durchfuhr von Tieren und Waren der in Anlage 9 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke, die nicht den Anforderungen an die Einfuhr entsprechen, bedarf der Genehmigung, im Falle von Waren jedoch nur, wenn diese unmittelbar in das Inland eingeführt werden. Dies gilt nicht für Waren der in Anlage 13 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke, wenn sie

1. die dort für sie in Spalte 2 festgelegten Voraussetzungen erfüllen und
2. zur Durchfuhr ohne Zwischenlagerung bestimmt sind.

(2) Für die Durchfuhr von Tieren, Waren und Gegenständen gelten die §§ 25 bis 30 Satz 1 und § 31 – mit Ausnahme der physischen Untersuchung bei Waren nach § 27 – entsprechend.

(3) Die Durchfuhr von Tieren und Waren der in Anlage 9 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke erfolgt unter zollamtlicher Überwachung, im Falle von Waren in Form des Zollverschlusses.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Durchfuhr im Luft- und Seeschiffsverkehr, wenn die Waren oder Tiere das Transportmittel oder im Rahmen einer unverzüglichen Umladung das Transportbehältnis nicht verlassen und Tiere dabei nicht zwischengelagert werden.

(5) Waren der in Anlage 9 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke, die nicht den Anforderungen an die Einfuhr entsprechen, dürfen bei der Durchfuhr nur in einer Freizone oder in einem Zolllager, das zu diesem Zweck von der zuständigen Zollbehörde bewilligt worden ist, zwischengelagert werden. Sie dürfen dort nur

1. räumlich getrennt von zur Einfuhr bestimmten Waren gelagert und
2. insoweit behandelt werden, als dies für ihre Lagerung oder die Aufteilung einer Sendung in Teilsendungen erforderlich ist; ihre Verpackung darf hierbei nicht verändert werden.“

20. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Tier“ die Worte „oder im Falle von Wurfen für das Muttertier“ eingefügt.

bb) In Buchstabe b wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Buchstabe c werden folgende Buchstaben angefügt:

„d) Vögel, ausgenommen Geflügel, Papageien und Sittiche und

e) Frettchen.“

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer eingefügt:

„3a. auf Pferde, die bei Wanderritten für weniger als 24 Stunden aus anderen Mitgliedstaaten verbracht oder eingeführt werden.“

21. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer angefügt:

„5. Futtermittel, die

a) im Reiseverkehr oder bei der Wohnsitzverlegung zur Verfütterung an mitgeführte Tiere oder

b) für die Tiere eines Transports

in angemessener Menge innergemeinschaftlich verbracht oder eingeführt werden.“

22. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden

aa) die Angabe „§ 8 Abs. 3 oder 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1a Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 1“ ersetzt,

bb) nach der Angabe „§ 9 Satz 1,“ die Angabe „§ 13 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 34,“ eingefügt,

cc) die Angabe „§ 12 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2,“ ersetzt,

dd) nach der Angabe „§ 24“ die Angabe „, § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 1a“ eingefügt,

ee) die Angabe „§ 37 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt,

ff) die Angabe „§ 14a Abs. 2, auch in Verbindung mit § 36“ durch die Angabe „§ 14a Abs. 2, auch in Verbindung mit § 36, oder Abs. 5, auch in Verbindung mit § 36“ ersetzt,

gg) die Angaben „§ 14b Abs. 2, auch in Verbindung mit § 36, § 15 Abs. 2, § 20 Satz 2, § 28 Satz 2 oder § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1“ durch die Angaben „§ 15 Abs. 2, § 20 Satz 2 oder § 28 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden

aaa) die Angabe „§ 19 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 34“ und

bbb) die Angabe „§ 28 Satz 1, auch in Verbindung mit § 37 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 37 Abs. 2“

ersetzt.

bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer eingefügt:

„5a. entgegen § 8 Abs. 6 unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn oder Federnteile innergemeinschaftlich verbringt,“

cc) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Markt“ die Worte „oder eine zugelassene Sammelstelle“ eingefügt.

- dd) Nummer 14a wird wie folgt gefaßt:
- „14a. entgegen § 14a Abs. 1, 3 oder 4, jeweils auch in Verbindung mit § 36, Rohmaterial verbringt.“
- ee) In Nummer 13 werden die Worte „oder Eier oder Sperma eines Süßwasserfisches“ gestrichen.
- ff) Nummer 25 wird gestrichen.
- gg) In Nummer 27 werden
- aaa) die Angabe „§ 37 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 1 Satz 1“ und
- bbb) das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- hh) Nummer 28 wird wie folgt gefaßt:
- „28. entgegen § 37 Abs. 5 eine Ware zwischenlagert, lagert oder behandelt.“
- ii) Die Nummern 29 und 30 werden gestrichen.
23. § 42 wird gestrichen.
24. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Es gelten vorläufig als zugelassen
1. Betriebe, die nach § 14a Abs. 2 dieser Verordnung in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung,
 2. Betriebe, die nach § 43 Abs. 5 Satz 1 dieser Verordnung in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung,
3. Betriebe, die nach § 2c der Futtermittel-Einfuhrverordnung,
4. Betriebe, die nach § 10a der Futtermittel-Einfuhrverordnung
- am 31. Dezember 1994 zugelassen sind oder als vorläufig zugelassen gelten. Die vorläufige Zulassung erlischt,
1. wenn nicht bis zum 30. Juni 1995 die Erteilung einer endgültigen Zulassung im Falle
 - a) des Satzes 1 Nr. 1 oder 2
 - b) des Satzes 1 Nr. 3 oder 4
nach § 14a Abs. 5 beantragt wird, oder
 2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.“
- b) Absatz 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:
- „(3) Wer am 1. Januar 1995 bereits gewerbsmäßig Hauskluentiere im Rahmen des innergemeinschaftlichen Verbringens oder der Einfuhr transportiert, hat dies bis zum 30. Juni 1995 der zuständigen Behörde anzuzeigen.“
- c) Absatz 5 wird durch folgenden Absatz ersetzt:
- „(5) Sammelstellen, auf die am 1. Januar 1995 bereits Klauentiere und Einhufer verbracht werden, gelten vorläufig als zugelassen. Die vorläufige Zulassung erlischt, wenn nicht bis zum 30. Juni 1995 die Erteilung einer endgültigen Zulassung nach § 12 Abs. 2 beantragt wird oder, im Falle rechtzeitiger Antragstellung, mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.“
25. Anlage 1 wird wie folgt gefaßt:

**„Anlage 1
(zu § 4)**

**Waren,
deren gewerbsmäßiges innergemeinschaftliches Verbringen
oder deren gewerbsmäßige Einfuhr vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen sind**

1. Fleisch, Futtermittel, Rohmaterial sowie ausgelassene Fette, Knochen, Horn und nicht abschließend verarbeitete Erzeugnisse aus Knochen oder Horn und Schmalz, das nicht Fleisch oder Futtermittel ist
 2. Embryonen, Eizellen, Samen sowie Blut, Erzeugnisse aus Blut, Häute und Erzeugnisse aus ungegerbten Häuten für Heimtiere, soweit nicht unter Nummer 1 fallend, sowie unbearbeitete Borsten, Haare und Wolle und nicht abschließend präparierte Jagdtrophäen von Klauentieren
 3. Embryonen, Eizellen, Samen und Blutserum von Einhufern
 4. zum menschlichen Genuß bestimmte Milch und Milcherzeugnisse von Rindern, Büffeln, Schafen und Ziegen
 5. Bruteier von Hausgeflügel, Federn und Federteile
 6. Eier und Sperma von Süßwasserfischen
 7. Imkereierzeugnisse
 8. Dünger tierischer Herkunft, ausgenommen Guano, kohlenaurer Kalk sowie Muschel- und Austernschalen, auch geschrotet und gemahlen“.
26. In Anlage 2 Abschnitt I Nr. 2, Nr. 2.1 und Abschnitt II Nr. 4 wird jeweils in Spalte 1 das Wort „Geflügel“ durch das Wort „Hausgeflügel“ ersetzt.

27. Anlage 3 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 3

(zu § 8 Abs. 1 und 5,

§ 12 Abs. 2 Nr. 3 und § 23 Satz 1)

**Inneregemeinschaftliches Verbringen von Tieren und Waren
und deren Einfuhr aus EWR-Staaten nach gemeinschaftsrechtlich festgelegten Anforderungen**

Art, Verwendungszweck	Bescheinigung	Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen
1	2	3
I. Tiere		
1. Hausrinder		
1.1 Nutz- und Zuchtrinder, ausgenommen Tiere, die im Vereinigten Königreich geboren sind	amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster I der Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. 121 S. 1977) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 4a, 7, 9, 9a und 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
1.2 Schlachtrinder, ausgenommen Tiere, die im Vereinigten Königreich geboren sind	amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster II der Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 4a, 7, 9, 9a und 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2. Hausschweine		
2.1 Nutz- und Zuchtschweine	amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster III der Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 4a, 7, 9, 9a und 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2.2 Schlachtschweine	amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster IV der Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 4a, 7, 9, 9a und 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
3. Schafe und Ziegen		
3.1 Nutz- und Zuchtschafe und -ziegen, ausgenommen Mastschafe und -ziegen	amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster III des Anhangs E der Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen (ABl. EG Nr. L 46 S. 19) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 7 und 8 der Richtlinie 91/68/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
3.2 Mastschafe und -ziegen	amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster II des Anhangs E der Richtlinie 91/68/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 7 und 8 der Richtlinie 91/68/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
3.3 Schlachtschafe und -ziegen	amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster I des Anhangs E der Richtlinie 91/68/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 7 und 8 der Richtlinie 91/68/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
4. Wildklautiere		
	amtstierärztliche Bescheinigung nach Muster des Anhangs E der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, die um den Bestätigungsvermerk nach Artikel 6 Buchstabe A Nr. 1 Buchstabe f der genannten Richtlinie ergänzt ist	Artikel 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung

Art, Verwendungszweck	Bescheinigung	Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen
1	2	3
5. Einhufer 5.1 eingetragene Pferde	amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs B der Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 224 S. 42) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 4 Abs. 6 und Artikel 5 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
5.2 sonstige Einhufer	amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs C der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 4 Abs. 6 und Artikel 5 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
6. Affen und Halbaffen	amtstierärztliche Bescheinigung nach Muster des Anhangs E der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
7. Hunde und Hauskatzen	amtstierärztliche Bescheinigung nach Muster des Anhangs E der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, die um den Bestätigungsvermerk nach Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a 5. Anstrich der genannten Richtlinie ergänzt ist	Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
7.1 bis zu drei Monate alte Hunde und Hauskatzen, ausgenommen Hunde und Hauskatzen, die nach Irland oder dem Vereinigten Königreich verbracht werden	amtstierärztliche Bescheinigung nach dem Anhang der Entscheidung 94/273/EG der Kommission vom 18. April 1994 über die Veterinärbescheinigung für das Inverkehrbringen von Hunden und Katzen im Vereinigten Königreich und in Irland, sofern die Tiere nicht aus diesen Ländern stammen (ABl. EG Nr. L 117 S. 37) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
7.2 mehr als drei Monate alte Hunde und Hauskatzen, ausgenommen Hunde und Hauskatzen, die nach Irland oder dem Vereinigten Königreich verbracht werden	amtstierärztliche Bescheinigung nach Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a 5. Anstrich der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung und Bescheinigung nach Anhang E der genannten Richtlinie, die um den Bestätigungsvermerk nach Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a 5. Anstrich der genannten Richtlinie ergänzt ist	Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
7.3 Hunde und Hauskatzen, die nach Irland oder dem Vereinigten Königreich verbracht werden	amtstierärztliche Bescheinigung nach Artikel 4 4. Anstrich der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe des Namens und der Anschrift des Betriebes und Bestätigung, daß die Tiere zum Zeitpunkt des Versands frei von sichtbaren Krankheitszeichen sind und der Betrieb keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt)	Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
8. Hasen und Kaninchen	Bescheinigung des Herkunftsbetriebs nach Artikel 4 4. Anstrich der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe des Namens und der Anschrift des Betriebes und Bestätigung, daß die Tiere zum Zeitpunkt des Versands frei von sichtbaren Krankheitszeichen sind und der Betrieb keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt)	Artikel 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung

Art, Verwendungszweck	Bescheinigung	Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen
1	2	3
9. Frettchen, Füchse und Nerze	Bescheinigung des Herkunftsbetriebs nach Artikel 4 4. Anstrich der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe des Namens und der Anschrift des Betriebes und Bestätigung, daß die Tiere zum Zeitpunkt des Versands frei von sichtbaren Krankheitszeichen sind und der Betrieb keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt)	Artikel 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
10. Vögel		
10.1 Hausgeflügel in Sendungen von weniger als 20 Tieren	amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster 4 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 303 S. 6) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
10.2 Nutz- und Zucht-Hausgeflügel, ausgenommen zur Aufstockung von Wildbeständen, in Sendungen von mehr als 19 Tieren	amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster 3 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
10.3 Schlacht-Hausgeflügel in Sendungen von mehr als 19 Tieren	amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster 5 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
10.4 Nutz- und Zuchtgeflügel zur Aufstockung von Wildbeständen in Sendungen von mehr als 19 Tieren	amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster 6 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
10.5 Eintagsküken in Sendungen von mehr als 19 Tieren	amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster 2 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
10.6 Papageien und Sittiche	amtstierärztliche Bescheinigung oder Bescheinigung eines in einer tierärztlichen Praxis oder Klinik tätigen Tierarztes, die den Namen und die Anschrift des Herkunftsbetriebes und die Kennzeichen zur Identifizierung der Tiere enthält	Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
10.7 sonstige Vögel	Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 4 4. Anstrich der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe des Namens und der Anschrift des Betriebes und Bestätigung, daß die Tiere zum Zeitpunkt des Versands frei von sichtbaren Krankheitszeichen sind und der Betrieb keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt)	Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung

Art, Verwendungszweck	Bescheinigung	Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen
1	2	3
11. Süßwasserfische		
11.1 Süßwasserfische, ausgenommen Weichtiere, aus einem Schutzgebiet, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein Schutzgebiet bestimmt sind	amtliche Transportbescheinigung nach Kapitel 1 des Anhangs E der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
11.2 Süßwasserfische, ausgenommen Weichtiere, aus einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein Schutzgebiet bestimmt sind	amtliche Transportbescheinigung nach Kapitel 2 des Anhangs E der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
11.3 Weichtiere aus einem Schutzgebiet, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein Schutzgebiet bestimmt sind	amtliche Transportbescheinigung nach Kapitel 3 des Anhangs E der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
11.4 Weichtiere aus einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein Schutzgebiet bestimmt sind	amtliche Transportbescheinigung nach Kapitel 4 des Anhangs E der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
12. Bienen	amtstierärztliche Bescheinigung nach Muster des Anhangs E der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, die um den Bestätigungsmerk nach Artikel 8 der genannten Richtlinie ergänzt ist	Artikel 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
II. Waren		
1. Frisches Fleisch von Hausrindern, -schweinen, -schafen und -ziegen sowie von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden	Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe f der Richtlinie 64/433/EWG des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABl. EG Nr. 121 S. 2012) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 8a der Richtlinie 72/461/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2. Fleischerzeugnisse		
2.1 Fleischextrakte, ausgelassene Fette, Grieben, Fleischmehl, Schwartenpulver, gesalzene oder getrocknetes Blut und Blutplasma, gereinigte und gesalzene, getrocknete oder erhitzte Mägen, Därme und Hamblasen	Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 3 Buchstabe A Nr. 9 Buchstabe b Abs. i der Richtlinie 77/99/EWG des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 26 S. 85) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 7a der Richtlinie 80/215/EWG des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 47 S. 4) in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2.2 Sonstige Fleischerzeugnisse, ausgenommen Fleisch in luftdicht verschlossenen Behältnissen, das in diesen so erhitzt worden ist, daß der F _c -Wert mindestens 3 beträgt	Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 3 Buchstabe A Nr. 9 Buchstabe b der Richtlinie 77/99/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 7a der Richtlinie 80/215/EWG des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 47 S. 4) in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung

Art, Verwendungszweck	Bescheinigung	Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen
1	2	3
3. Frisches Fleisch von wildlebenden Säugetieren, die in Zuchtbetrieben gehalten wurden	amtstierärztliche Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs IV der Richtlinie 91/495/EWG des Rates vom 27. November 1990 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Kaninchenfleisch und Fleisch von Zuchtwild (ABl. EG Nr. L 268 S. 41) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
4. Frisches Fleisch erlegten Wildes		
4.1 Frisches Fleisch erlegten Wildes, ausgenommen ganze Stücke erlegten Wildes	Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 3 Abs. 4 Buchstabe iii der Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch (ABl. EG Nr. L 268 S. 35) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
4.2 Ganze Stücke erlegten Wildes	amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe c der Richtlinie 92/45/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
5. Embryonen von Hausrindern, die nach dem 31. Dezember 1990 aufbereitet worden sind	amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs C der Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über tierseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
6. Samen von Hausrindern, der nach dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist	amtstierärztliche Tiergesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs D der Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr (ABl. EG Nr. L 194 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 4 der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
7. Samen von Hausschweinen, der nach dem 31. Dezember 1991 aufbereitet worden ist	amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs D der Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr (ABl. EG Nr. L 224 S. 62) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
8. Frisches Fleisch von Hauskaninchen	amtstierärztliche Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs II der Richtlinie 91/495/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung

Art, Verwendungszweck	Bescheinigung	Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen
1	2	3
9. Frisches Fleisch von Hausgeflügel	amtstierärztliche Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs IV der Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 55 S. 23) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
10. Frisches Fleisch von Wildgeflügel, das in Zuchtbetrieben gehalten wurde	amtstierärztliche Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs IV der Richtlinie 91/495/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
11. Bruteier von Geflügel		
11.1 Bruteier von Geflügel in Sendungen von weniger als 20 Eiern	amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster 4 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
11.2 Bruteier von Geflügel in Sendungen von mehr als 19 Eiern	amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster 1 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
12. Ungekalkte Häute von Klauentieren, ausgenommen Häute, die zum menschlichen Genuß geeignet sind	Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a 7. Anstrich der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe der Art des Erzeugnisses und des Namens und der Registriernummer des Betriebes)	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
13. Blut und Erzeugnisse aus Blut, ausgenommen	Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a 7. Anstrich der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe der Art des Erzeugnisses und des Namens und der Registriernummer des Betriebes)	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
<ul style="list-style-type: none"> a) Blut und Erzeugnisse aus Blut von Einhufern, b) Blut und Erzeugnisse aus Blut, die zum menschlichen Genuß geeignet sind, c) Futtermittel und d) Blutmehl 		
14. Blutserum von Einhufern	Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a 7. Anstrich der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe der Art des Erzeugnisses, des Namens und der Registriernummer des Betriebes und Bestätigung, daß das Serum von Einhufern stammt, die frei von Tierseuchen sind, und der Betrieb keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt)	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
15. Knochen, Horn und nicht abschließend verarbeitete Erzeugnisse aus Knochen oder Horn, ausgenommen Mehle, die nicht zum menschlichen Genuß geeignet oder Futtermittel sind	Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a 7. Anstrich der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe der Art des Erzeugnisses und des Namens und der Registriernummer des Betriebes)	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung

Art, Verwendungszweck	Bescheinigung	Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen
1	2	3
16. Unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federteile	Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a 7. Anstrich der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe der Art des Erzeugnisses und des Namens und der Registrier- nummer des Betriebes)	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
17. Imkereierzeugnisse	Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a 7. Anstrich der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe der Art des Erzeugnisses und des Namens und der Registrier- nummer des Betriebes)	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
18. Dünger tierischer Herkunft, ausgenommen Guano, kohlenaurer Kalk sowie Muschel- und Austernschalen, auch geschrotet oder gemahlen	Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a 7. Anstrich der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe der Art des Erzeugnisses und des Namens und der Registrier- nummer des Betriebes)	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
19. nicht abschließend präparierte Jagdtrophäen von Klautieren und Vögeln	Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a 7. Anstrich der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe der Art des Erzeugnisses und des Namens und der Registrier- nummer des Betriebes)	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
20. Verarbeitetes tierisches Eiweiß, das nicht zum menschlichen Genuß geeignet ist	amtstierärztliche Bescheinigung nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b 2. Anstrich der Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlaß veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG (ABl. EG Nr. L 363 S. 51) in der jeweils geltenden Fassung oder, im Falle der Herkunft aus zugelassenen Betrieben, Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b 1. Anstrich der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe a) der Art des Erzeugnisses, b) des Namens und der Registrier- oder Zulassungsnummer des Herstellungsbetriebes, c) der Art der vorgenommenen Behandlung, d) , ob das Erzeugnis Eiweiß von Wiederkäuern enthält und e) im Falle der Herkunft aus registrierten Betrieben, daß das Erzeugnis mit negativem Ergebnis einer Salmonellenuntersuchung unterzogen wurde)	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung

Art, Verwendungszweck	Bescheinigung	Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen
1	2	3
<p>21. Aus ungegerbten Klautierhäuten hergestellte Erzeugnisse des Heimtierbedarfs</p>	<p>amtstierärztliche Bescheinigung nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b 2. Anstrich der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Anhang I Kapitel 4 Nr. 4 der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung oder, im Falle der Herkunft aus zugelassenen Betrieben, Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b 1. Anstrich der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung jeweils in Verbindung mit Anhang I Kapitel 4 Nr. 4 der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Art des Erzeugnisses, b) des Namens und der Registrier- oder Zulassungsnummer des Herstellungsbetriebes, c) , daß durch Wärmebehandlung Krankheitserreger, insbesondere Salmonellen, abgetötet wurden, d) , ob das Erzeugnis Eiweiß von Wiederkäuern enthält, e) , daß nach der Verarbeitung wirksame Maßnahmen ergriffen wurden, um eine Verunreinigung zu vermeiden, und, f) im Falle der Herkunft aus registrierten Betrieben, daß das Erzeugnis mit negativem Ergebnis einer Salmonellenuntersuchung unterzogen wurde) 	<p>Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung</p>
<p>22. Futtermittel für Heimtiere, die aus wenig gefährlichen Stoffen im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung hergestellt wurden</p>		
<p>22.1 Futtermittel für Heimtiere in luftdicht verschlossenen Behältnissen (Konserven)</p>	<p>amtstierärztliche Bescheinigung nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b 1. Anstrich der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Anhang I Kapitel 4 Nr. 1 der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Art des Erzeugnisses, b) des Namens und der Registrier- oder Zulassungsnummer des Herstellungsbetriebes, c) , daß das Erzeugnis so erhitzt worden ist, daß der F_c-Wert mindestens 3 beträgt, und d) , ob das Erzeugnis Eiweiß von Wiederkäuern enthält) 	<p>Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung</p>

Art, Verwendungszweck	Bescheinigung	Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen
1	2	3
22.2 Halbfeuchtfuttermittel für Heimtiere	<p>amtstierärztliche Bescheinigung nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b 2. Anstrich der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Anhang I Kapitel 4 Nr. 2 der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung oder, im Falle der Herkunft aus zugelassenen Betrieben, Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b 1. Anstrich der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung jeweils in Verbindung mit Anhang I Kapitel 4 Nr. 2 der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Art des Erzeugnisses, b) des Namens und der Registrier- oder Zulassungsnummer des Herstellungsbetriebes, c) , daß die Bestandteile tierischer Herkunft auf eine Kerntemperatur von mindestens 90 °C erhitzt wurden, d) , ob das Erzeugnis Eiweiß von Wiederkäuern enthält, e) , daß nach der Verarbeitung wirksame Maßnahmen ergriffen wurden, um eine Verunreinigung zu vermeiden, und, f) im Falle der Herkunft aus registrierten Betrieben, daß das Erzeugnis mit negativem Ergebnis einer Salmonellenuntersuchung unterzogen wurde) 	<p>Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung</p>
22.3 Trockenfuttermittel für Heimtiere	<p>amtstierärztliche Bescheinigung nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b 2. Anstrich der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Anhang I Kapitel 4 Nr. 3 der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung oder, im Falle der Herkunft aus zugelassenen Betrieben, Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b 1. Anstrich der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung jeweils in Verbindung mit Anhang I Kapitel 4 Nr. 3 der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Art des Erzeugnisses, b) des Namens und der Registrier- oder Zulassungsnummer des Herstellungsbetriebes, c) , daß die Bestandteile tierischer Herkunft auf eine Kerntemperatur von mindestens 90 °C erhitzt wurden, d) , ob das Erzeugnis Eiweiß von Wiederkäuern enthält, 	<p>Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung</p>

Art, Verwendungszweck	Bescheinigung	Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen
1	2	3
<p>23. Rohmaterial aus wenig gefährlichen Stoffen im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung</p>	<p>e) , daß nach der Verarbeitung wirksame Maßnahmen ergriffen wurden, um eine Verunreinigung zu vermeiden, und,</p> <p>f) im Falle der Herkunft aus registrierten Betrieben, daß das Erzeugnis mit negativem Ergebnis einer Salmonellenuntersuchung unterzogen wurde)</p> <p>amtstierärztliche Bescheinigung nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b 2. Anstrich der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a 7. Anstrich der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe</p> <p>a) der Art des Erzeugnisses,</p> <p>b) des Namens und der Registrier- oder Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebes und</p> <p>c) , ob das Material Eiweiß von Wiederkäuern enthält)</p>	<p>Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung</p>
<p>24. Milch und Milcherzeugnisse</p> <p>24.1 Zum menschlichen Genuß bestimmte wärmebehandelte Milch und Milcherzeugnisse, die nicht zur unmittelbaren Abgabe an den Endverbraucher bestimmt sind</p>	<p>Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 5 Nr. 8 der Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis (ABl. EG Nr. L 268 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung (Angabe über</p> <p>a) die Art der Ware,</p> <p>b) die Art der Wärmebehandlung,</p> <p>c) den Namen und die Registrier- oder Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebes und</p> <p>d) den Namen der zuständigen Behörde, wenn auf diesen nicht aus der Registrier- oder Zulassungsnummer geschlossen werden kann)</p>	<p>Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung</p>
<p>24.2 Milch, Milchpulver und sonstige getrocknete Milcherzeugnisse, nicht zum menschlichen Genuß bestimmt</p>	<p>Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a 7. Anstrich in Verbindung mit Anhang I Kapitel 1 Nr. 2 und 3 der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe</p> <p>a) der Art der Ware,</p> <p>b) des Namens und der Registrier- oder Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebes,</p> <p>c) , daß das Erzeugnis einer Wärmebehandlung gemäß Anhang I Kapitel 1 Nr. 3 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG unterzogen wurde,</p>	<p>Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung".</p>

Art, Verwendungszweck	Bescheinigung	Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen
1	2	3
	d) , daß bei der Verwendung von Massengutbehältnissen diese vor der Verladung desinfiziert wurden und e) daß, im Falle von Milchpulver und sonstigen getrockneten Milch-erzeugnissen, nach der Trocknung alle Maßnahmen getroffen wurden, um eine Verunreinigung der Ware zu vermeiden, und diese im Falle der Verpackung in unbenutzte Behältnisse verpackt wurden)	

28. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt I Nr. 1 werden die Worte „und jünger als sechs Monate“ gestrichen.
- b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Datum „31. Dezember 1989“ durch das Datum „1. Januar 1991“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Datum „31. Dezember 1989“ durch das Datum „1. Januar 1990“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird das Datum „31. Dezember 1991“ durch das Datum „1. Januar 1992“ ersetzt.

29. Anlage 7 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird in Spalte 1 das Wort „Geflügel“ durch das Wort „Hausgeflügel“ ersetzt.
- b) In Nummer 2.1 wird in Spalte 1 das Wort „Zuchtgeflügel“ durch das Wort „Zucht-Hausgeflügel“ ersetzt.

30. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden in Spalte 1 nach dem Wort „Hauskatzen“ die Worte „ , mehr als drei Monate alt“ angefügt.
 - bb) In Nummer 4 wird in Spalte 1 das Wort „Geflügel“ durch das Wort „Hausgeflügel“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4.1 wird in Spalte 1 das Wort „Zuchtgeflügel“ durch die Worte „Zucht-Hausgeflügel“ ersetzt.
- b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird in Spalte 1 das Wort „Geflügel“ durch das Wort „Hausgeflügel“ ersetzt.
 - bb) Nummer 5 Spalte 2 wird wie folgt gefaßt:
 - „Kennzeichnung des Behältnisses mit
 - 1. dem Namen und der Anschrift des Empfängers und
 - 2. dem Hinweis
 - a) im Falle von Rohmaterial zur Herstellung pharmazeutischer oder technischer Erzeugnisse: „Ausschließlich zur Herstellung pharmazeutischer oder technischer Erzeugnisse“ oder
 - b) im Falle von Rohmaterial zur Herstellung von Futtermitteln für Heimtiere: „Ausschließlich zur Herstellung von Heimtierfutter“.“

31. Anlage 9 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 9
(zu § 22 Abs. 1, 3 und 4, § 26 Abs. 1,
§ 27 Abs. 1 Satz 1, § 28 Satz 1 und § 37)

**Einfuhr von Tieren und Waren
nach gemeinschaftsrechtlich festgelegten Anforderungen**

Art, Verwendungszweck	Rechtsgrundlagen zur Auflistung von Drittländern	Bescheinigung, Rechtsgrundlagen zur Festlegung von Bescheinigungen
1	2	3
I. Tiere		
1. Wildklautiere	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2. Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, ausgenommen Tiere nach Nummer 1	Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 7 der Richtlinie 86/469/EWG des Rates vom 16. September 1986 über die Untersuchung von Tieren und von frischem Fleisch auf Rückstände (ABl. EG Nr. L 275 S. 36) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 8 und 11 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung
3. Einhufer		
3.1 eingetragene Pferde	Artikel 12 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 15, 16 und 19 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung
3.2 sonstige Einhufer	Artikel 12 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 7 der Richtlinie 86/469/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 15, 16 und 19 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung
4. Affen und Halbaffen	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung
5. Hunde und Hauskatzen	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung
6. Hasen und Kaninchen	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung
7. Frettchen, Füchse und Nerze	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung
8. Hausgeflügel	Artikel 21 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 24 und 32 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung
9. Vögel, ausgenommen Hausgeflügel	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung
10. Süßwasserfische	Artikel 19 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 20 und 21 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung
11. Bienen	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung

Art, Verwendungszweck	Rechtsgrundlagen zur Auflistung von Drittländern	Bescheinigung, Rechtsgrundlagen zur Festlegung von Bescheinigungen
1	2	3
II. Waren		
1. Frisches Fleisch von Hausrindern, -schweinen, -schafen und -ziegen sowie Einhufern, die als Haustiere gehalten werden	Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 14, 15, 16 und 22 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2. Fleischerzeugnisse von Tieren nach Nummer 1		
2.1 Fleischerzeugnisse von Tieren nach Nummer 1, ausgenommen gereinigte und gesalzene, getrocknete oder erhitzte Mägen, Därme oder Hamblasen sowie ausgelassene Fette	Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 21a und 22 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2.2 gereinigte und gesalzene, getrocknete oder erhitzte Mägen, Därme und Hamblasen von Tieren nach Nummer 1		Veterinärbescheinigung nach Muster des Anhangs der Entscheidung 94/187/EG vom 18. März 1994 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und des Veterinärzeugnisses für die Einfuhr von Tierdärmen aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 89 S. 18) in der jeweils geltenden Fassung
2.3 ausgelassene Fette von Tieren nach Nummer 1	Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
3. Embryonen von Hausrindern, die nach dem 31. Dezember 1990 aufbereitet worden sind	Artikel 7 der Richtlinie 89/556/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 und 10 der Richtlinie 89/556/EWG in der jeweils geltenden Fassung
4. Eizellen und Embryonen von Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung
5. Samen von Hausrindern, der nach dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist	Artikel 8 der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 und 11 der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung
6. Samen von Hausschweinen, der nach dem 31. Dezember 1991 aufbereitet worden ist	Artikel 7 der Richtlinie 90/429/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 und 10 der Richtlinie 90/429/EWG in der jeweils geltenden Fassung
7. Samen von Pferden, Schafen und Ziegen	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung
8. Frisches Fleisch von Hausgeflügel	Artikel 9 der Richtlinie 91/494/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 11 und 12 der Richtlinie 91/494/EWG in der jeweils geltenden Fassung
9. Fleischerzeugnisse von Hausgeflügel	Artikel 9 der Richtlinie 91/494/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
10. Frisches Fleisch von Wildgeflügel, das in Zuchtbetrieben gehalten wurde	Artikel 9 der Richtlinie 91/494/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
11. Bruteier von Geflügel	Artikel 21 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 23 und 24 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung

Art, Verwendungszweck	Rechtsgrundlagen zur Auflistung von Drittländern	Bescheinigung, Rechtsgrundlagen zur Festlegung von Bescheinigungen
1	2	3
12. Fleisch von Säugetieren wildlebender Arten, die in Zuchtbetrieben gehalten wurden	Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
13. Frisches Fleisch erlegten Wildes	Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 92/45/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/45/EWG in der jeweils geltenden Fassung
14. Fleischerzeugnisse erlegten Wildes	Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 92/45/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
15. Fleisch von Hauskaninchen	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
16. Ungekalkte Häute von Klautentieren, ausgenommen Häute, die zum menschlichen Genuß geeignet sind	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
17. Blut und Erzeugnisse aus Blut, ausgenommen a) Blut und Erzeugnisse aus Blut von Einhufern, b) Blut und Erzeugnisse aus Blut, die zum menschlichen Genuß bestimmt sind, c) Futtermittel und d) Blutmehl	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
18. Blutserum von Einhufern	Artikel 12 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Veterinärbescheinigung nach Anhang der Entscheidung 94/143/EG der Kommission vom 1. März 1994 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von Equidenserum aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 62 S. 41) in der jeweils geltenden Fassung
19. Knochen, Horn und nicht abschließend verarbeitete Erzeugnisse aus Knochen oder Horn, ausgenommen Mehle, die nicht zum menschlichen Genuß geeignet oder Futtermittel sind		Bescheinigung des Verfügungsberechtigten nach den Anhängen A und B der Entscheidung 94/446/EG der Kommission vom 14. Juni 1994 zur Regelung der Einfuhr aus Drittländern von Knochen und Knochenerzeugnissen, Hörnern und Hornerzeugnissen sowie Hufen und Klauen und ihren Erzeugnissen, ausgenommen Mehle, die zur Weiterverarbeitung und nicht zum Verzehr oder zur Verfütterung bestimmt sind (ABl. EG Nr. L 183 S. 46) in der jeweils geltenden Fassung
20. ausgelassene Fette und Schmalz, die nicht zum menschlichen Genuß geeignet sind	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
21. unbearbeitete Haare, Wolle, Federn und Federteile		Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a 7. Anstrich in Verbindung mit Artikel 9 der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe der Art des Erzeugnisses und des Namens und der Registriernummer des Betriebes)

Art, Verwendungszweck	Rechtsgrundlagen zur Auflistung von Drittländern	Bescheinigung, Rechtsgrundlagen zur Festlegung von Bescheinigungen
1	2	3
22. Unbearbeitete Borsten		
22.1 Unbearbeitete Borsten, ausgenommen aus Drittländern oder Teilen von Drittländern, in denen in den letzten 12 Monaten vor dem Versand Afrikanische Schweinepest aufgetreten ist	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Veterinärbescheinigung nach Anhang A der Entscheidung 94/435/EG der Kommission vom 10. Juni 1994 über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Schweineborsten aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 180 S. 40) in der jeweils geltenden Fassung
22.2 Unbearbeitete Borsten aus Drittländern oder Teilen von Drittländern, in denen in den letzten 12 Monaten vor dem Versand Afrikanische Schweinepest aufgetreten ist	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Veterinärbescheinigung nach Anhang B der Entscheidung 94/435/EG in der jeweils geltenden Fassung
23. Imkereierzeugnisse		Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
24. Dünger tierischer Herkunft, ausgenommen Guano, kohlenaurer Kalk sowie Muschel- und Austernschalen, auch getrocknet oder gemahlen	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
25. nicht abschließend präparierte Jagdtrophäen von Klautentieren und Vögeln		Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
26. Zur Verwendung als Futtermittel verarbeitetes tierisches Eiweiß, ausgenommen bestimmte Futtermittel für Heimtiere		
26.1 Verarbeitetes tierisches Eiweiß, das aus gefährlichen Stoffen im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung hergestellt wurde, ausgenommen Futtermittel für Heimtiere in luftdicht verschlossenen Behältnissen	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Veterinärbescheinigung nach Muster des Anhangs A der Entscheidung 94/344/EG der Kommission vom 27. April 1994 über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von verarbeitetem tierischen Eiweiß, einschließlich derartiges Eiweiß enthaltende Futtermittel, aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 154 S. 45) in der jeweils geltenden Fassung
26.2 Verarbeitetes tierisches Eiweiß, das aus wenig gefährlichen Stoffen nach der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung hergestellt wurde, ausgenommen Futtermittel für Heimtiere	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Veterinärbescheinigung nach Muster des Anhangs B der Entscheidung 94/344/EG in der jeweils geltenden Fassung
26.3 Fischmehl und Mehle von anderen Meerestieren, ausgenommen Futtermittel für Heimtiere	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	amtliche Bescheinigung nach Muster des Anhangs C der Entscheidung 94/344/EG in der jeweils geltenden Fassung
27. Aus ungegerbten Klautentierhäuten hergestellte Erzeugnisse des Heimtierbedarfs	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Veterinärbescheinigung nach Muster des Anhangs D der Entscheidung 94/309/EG der Kommission vom 27. April 1994 über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Heimtierfutter und von bestimmten ungegerbten eßbaren Erzeugnissen für Heimtiere, in die wenig gefährliche tierische Abfälle eingegangen sind, aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 137 S. 62) in der jeweils geltenden Fassung

Art, Verwendungszweck	Rechtsgrundlagen zur Auflistung von Drittländern	Bescheinigung, Rechtsgrundlagen zur Festlegung von Bescheinigungen
1	2	3
28. Futtermittel für Heimtiere, die aus wenig gefährlichen Stoffen im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung hergestellt wurden		
28.1 Futtermittel für Heimtiere in luftdicht verschlossenen Behältnissen (Konserven)	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Veterinärbescheinigung nach Muster des Anhangs A der Entscheidung 94/309/EG in der jeweils geltenden Fassung
28.2 Halbfeuchtfuttermittel für Heimtiere	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Veterinärbescheinigung nach Muster des Anhangs B der Entscheidung 94/309/EG in der jeweils geltenden Fassung
28.3 Trockenfuttermittel für Heimtiere	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Veterinärbescheinigung nach Muster des Anhangs C der Entscheidung 94/309/EG in der jeweils geltenden Fassung
29. Rohmaterial aus wenig gefährlichen Stoffen im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 16 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung
30. Milch und Milcherzeugnisse		
30.1 Milch und Milcherzeugnisse, die zum menschlichen Genuß bestimmt sind	Artikel 23 Abs. 3 Buchstabe a und b der Richtlinie 92/46/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 23 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 92/46/EWG in der jeweils geltenden Fassung
30.2 Milch, Milchpulver und sonstige getrocknete Milcherzeugnisse, nicht zum menschlichen Genuß bestimmt	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung.

32. In Anlage 10 Abschnitt II Nummer 5 wird in Spalte 1 das Wort „Geflügel“ durch das Wort „Hausgeflügel“ ersetzt.

33. In Anlage 12 Abschnitt II wird nach Nummer 4 folgende Nummer angefügt:

„5. Im Falle der Einfuhr von verarbeitetem tierischem Eiweiß nach Anlage 9 Abschnitt II Nr. 26 ist eine bakteriologische Untersuchung nach Maßgabe der folgenden Beschreibung durchzuführen:

a) Probenahme

Es sind Einzelproben im Gewicht von je etwa 25 Gramm aus jeweils anderen Packungen und bei unverpackter Ware aus mehreren Schichten und Stellen der Ladung zu entnehmen. Vor Beginn der Probenentnahme aus einer Sendung ist das Probenentnahmegesetz keimfrei zu machen. Die Einzelprobengefäße müssen vor der Aufnahme der Proben keimfrei sein und dicht verschlossen der Untersuchungsstelle zugeleitet werden. Die für die Probengefäße verwendeten Transportbehältnisse müssen – wenn sie nicht fabrikneu sind – vor jedem Transport gereinigt und desinfiziert werden.

Die Zahl der zu entnehmenden Einzelproben ist wie folgt festzulegen:

Bis 250 Tonnen mindestens 25 Einzelproben, für jede weiteren 50 Tonnen zusätzlich 5 Einzelproben.

b) Untersuchungsgang

Die für die Untersuchungen verwendeten Medien müssen den Formulierungen nach den Normen der Internationalen Standardisierungs-Organisation zur Salmonellenisolierung (ISO 6579) oder einer vergleichbaren Untersuchungsvorschrift entsprechen.

Unmittelbar vor dem Beginn der Untersuchung werden jeweils fünf Einzelproben gemeinsam als Sammelprobe angelegt. Die Sammelprobe ist – im Falle von gepreßtem Probenmaterial nach Zermahlen – mit der zehnfachen Gewichtsmenge gepufferten Peptonwassers – bei stark sauren oder säuernden Produkten mit verdoppelter Puffersubstanzmenge – homogen zu vermischen und 16 bis 20 Stunden bei 35 bis 37°C zu bebrüten (Voranreicherung). Anschließend werden 0,1 ml Voranreicherung zu 10 ml Magnesiumchlorid-Malachitgrün-Medium nach Rappaport-Vassiliadis-Medium (RV-Medium) und 10 ml Voranreicherung zu 100 ml Müller-Kauffmann-Tetrathionat-Medium (MK-Medium) gegeben und 18 bis 24 Stunden bei 42°C im Falle der Verwendung des RV-Mediums oder bei 35 bis 37°C im Falle der Verwendung des MK-Mediums bebrütet (Selektivanreicherung).

Danach wird aus jeder Selektivanreicherung je eine Öse (Durchmesser 2,5 bis 3 mm) Material fraktioniert auf je eine Brillantgrün-Phenolrot-Agarplatte nach Edel und Kampelmacher sowie auf eine andere für die Salmonellendiagnostik geeignete Platte, bevorzugt Xylose-Lysin-Desoxycholat-Agar (XLD), ausgestrichen. Die beimpften Platten werden mit dem Deckel nach unten 18 bis 24 Stunden bei 35 bis 37°C bebrütet.“

34. Nach Anlage 12 wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage 13
(zu § 37 Abs. 1 Satz 2)

**Waren, deren Durchfuhr bei Erfüllung
bestimmter Voraussetzungen ohne Genehmigung zulässig ist**

Art, Verwendungszweck	Voraussetzungen
1	2
<p>1. Fleisch von Hausrindern, -schweinen, -schafen und -ziegen sowie Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, ausgenommen</p> <p>a) gereinigte und gesalzene oder getrocknete Mägen, Därme oder Harnblasen,</p> <p>b) ausgelassene Fette,</p> <p>c) Fleischerzeugnisse in luftdicht verschlossenen Behältnissen, die in diesen so erhitzt worden sind, daß der F_c-Wert mindestens 3 beträgt, und</p> <p>d) Fleischerzeugnisse, die auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden sind</p>	<p>1. Herkunft aus einem Drittland, das nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 bekanntgemacht worden ist.</p> <p>2. Begleitung durch eine amtstierärztliche Bescheinigung, daß die Tiere</p> <p>a) aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen Umkreis von 20 Kilometern während der letzten 40 Tage Maul- und Klauenseuche, Vesikuläre Schweinekrankheit, Schweinepest oder Ansteckende Schweinelähmung, soweit die Tiere empfänglich sind, nicht aufgetreten sind,</p> <p>b) in einem Betrieb geschlachtet wurden, in dem am Tage der Schlachtung Maul- und Klauenseuche, Vesikuläre Schweinekrankheit, Schweinepest oder Ansteckende Schweinelähmung, soweit die Tiere empfänglich sind, nicht aufgetreten sind und</p> <p>c) vor und nach der Schlachtung untersucht und als frei von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit, Schweinepest oder Ansteckender Schweinelähmung, soweit die Tiere empfänglich sind, befunden wurden.</p>
<p>2. Mägen, Därme und Harnblasen von Tieren nach Nummer 1</p>	<p>Gereinigt und gesalzen oder getrocknet.</p>
<p>3. Fleischerzeugnisse von Tieren nach Nummer 1 in luftdicht verschlossenen Behältnissen, die in diesen so erhitzt worden sind, daß der F_c-Wert mindestens 3 beträgt</p>	<p>Begleitung durch eine amtstierärztliche Bescheinigung, daß das Fleisch so erhitzt worden ist, daß der F_c-Wert mindestens 3 beträgt.</p>
<p>4. Fleischerzeugnisse von Tieren nach Nummer 1, die auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden sind</p>	<p>Begleitung durch eine amtstierärztliche Bescheinigung, daß das Fleisch auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden ist.</p>
<p>5. Rohmaterial</p>	<p>1. Begleitung durch eine amtstierärztliche Bescheinigung, daß das Rohmaterial ausschließlich wenig gefährliche Stoffe im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung enthält.</p> <p>2. Das Transportbehältnis muß flüssigkeitsdicht sein.</p> <p>3. Kennzeichnung des Behältnisses mit</p> <p>1. dem Namen und der Anschrift des Empfängers und</p> <p>2. dem Hinweis</p> <p>a) im Falle von Rohmaterial zur Herstellung pharmazeutischer oder technischer Erzeugnisse: „Ausschließlich zur Herstellung pharmazeutischer oder technischer Erzeugnisse“ oder</p> <p>b) im Falle von Rohmaterial zur Herstellung von Futtermitteln für Heimtiere: „Ausschließlich zur Herstellung von Heimtierfutter“.</p>
<p>6. Eizellen, Embryonen und Samen von Klauentieren und Pferden</p>	<p>Das Transportbehältnis muß sauber, desinfiziert und verschleißbar sein.</p>

Art, Verwendungszweck	Voraussetzungen
1	2
<p>7. Fleisch von Hausgeflügel, ausgenommen Fleischerzeugnisse in luftdicht verschlossenen Behältnissen, die in diesen so erhitzt worden sind, daß der F_c-Wert mindestens 3 beträgt, und Fleischerzeugnisse, die auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden sind</p>	<p>1. Herkunft aus einem Drittland, das nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 bekanntgemacht worden ist.</p> <p>2. Mitführung einer amtstierärztlichen Bescheinigung, daß die Tiere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen Umkreis von 20 Kilometern während der letzten 40 Tage Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit nicht aufgetreten sind, b) in einem Betrieb geschlachtet wurden, in dem am Tage der Schlachtung Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit nicht aufgetreten sind und c) vor und nach der Schlachtung untersucht und als frei von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit befunden wurden.
<p>8. Fleischerzeugnisse von Hausgeflügel in luftdicht verschlossenen Behältnissen, die in diesen so erhitzt worden sind, daß der F_c-Wert mindestens 3 beträgt</p>	<p>Begleitung durch eine amtstierärztliche Bescheinigung, daß das Fleisch so erhitzt worden ist, daß der F_c-Wert mindestens 3 beträgt.</p>
<p>9. Fleischerzeugnisse von Hausgeflügel, die auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden sind</p>	<p>Begleitung durch eine amtstierärztliche Bescheinigung, daß das Fleisch auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden ist.</p>
<p>10. Bruteier von Geflügel</p>	<p>1. Das Transportbehältnis muß</p> <ul style="list-style-type: none"> a) erstmalig benutzt und sauber sein oder b) aus Plastikmaterial, Metall oder anderem entsprechend desinfizierbarem Material bestehen sowie sauber und desinfiziert sein. <p>2. Das Transportmittel und -behältnis muß so beschaffen sein, daß Teile beschädigter Bruteier während der Beförderung nicht herausfallen können.</p>
<p>11. Eier und Sperma von Süßwasserfischen</p>	<p>Das Transportmittel oder -behältnis muß sauber und so beschaffen sein, daß Wasser während der Beförderung nicht austreten kann.</p>
<p>12. Fleisch von Säugetieren wildlebender Arten, die in Zuchtbetrieben gehalten wurden, und von Wildgeflügel, das in Zuchtbetrieben gehalten wurde, ausgenommen Fleischerzeugnisse in luftdicht verschlossenen Behältnissen, die in diesen so erhitzt worden sind, daß der F_c-Wert mindestens 3 beträgt, und Fleischerzeugnisse, die auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden sind</p>	<p>1. Herkunft aus einem Drittland, das nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 bekanntgemacht worden ist.</p> <p>2. Begleitung durch eine amtstierärztliche Bescheinigung, daß die Tiere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen Umkreis von 20 Kilometern während der letzten 40 Tage Maul- und Klauenseuche, Vesikuläre Schweinekrankheit, Schweinepest, Ansteckende Schweinelähmung, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit, soweit die Tiere empfänglich sind, nicht aufgetreten sind, b) in einem Betrieb geschlachtet wurden, in dem am Tage der Schlachtung Maul- und Klauenseuche, Vesikuläre Schweinekrankheit, Schweinepest, Ansteckende Schweinelähmung, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit, soweit die Tiere empfänglich sind, nicht aufgetreten sind und c) vor und nach der Schlachtung untersucht und als frei von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit, Schweinepest, Ansteckender Schweinelähmung, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit, soweit die Tiere empfänglich sind, befunden wurden.
<p>13. Fleischerzeugnisse von Tieren nach Nummer 7 in luftdicht verschlossenen Behältnissen, die in diesen so erhitzt worden sind, daß der F_c-Wert mindestens 3 beträgt</p>	<p>Begleitung durch eine amtstierärztliche Bescheinigung, daß das Fleisch so erhitzt worden ist, daß der F_c-Wert mindestens 3 beträgt.</p>
<p>14. Fleischerzeugnisse von Tieren nach Nummer 7, die auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden sind</p>	<p>Begleitung durch eine amtstierärztliche Bescheinigung, daß das Fleisch auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden ist.</p>

Art, Verwendungszweck	Voraussetzungen
1	2
15. Fleisch erlegten Wildes, ausgenommen Fleischerzeugnisse in luftdicht verschlossenen Behältnissen, die in diesen so erhitzt worden sind, daß der F_c -Wert mindestens 3 beträgt, und Fleischerzeugnisse, die auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden sind	1. Herkunft aus einem Drittland, das nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 bekanntgemacht worden ist. 2. Begleitung durch eine amtstierärztliche Bescheinigung, daß die Tiere a) an einem Ort erlegt wurden, an dem und in dessen Umkreis von 20 Kilometern während der letzten 40 Tage Maul- und Klauenseuche, Vesikuläre Schweinekrankheit, Schweinepest, Ansteckende Schweinelähmung, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit, soweit die Tiere empfänglich sind, nicht aufgetreten sind, und b) nach dem Erlegen untersucht und als frei von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit, Schweinepest, Ansteckender Schweinelähmung, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit, soweit die Tiere empfänglich sind, befunden wurden.
16. Fleischerzeugnisse erlegten Wildes in luftdicht verschlossenen Behältnissen, die in diesen so erhitzt worden sind, daß der F_c -Wert mindestens 3 beträgt	Begleitung durch eine amtstierärztliche Bescheinigung, daß das Fleisch so erhitzt worden ist, daß der F_c -Wert mindestens 3 beträgt.
17. Fleischerzeugnisse erlegten Wildes, die auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden sind	Begleitung durch eine amtstierärztliche Bescheinigung, daß das Fleisch auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden ist.
18. Fleisch von Hauskaninchen	Das Transportmittel muß sauber und desinfiziert sein; das Transportbehältnis muß sauber sein.
19. Ungekalkte Häute von Klautieren	Vollkommen durchgesalzen oder vollkommen trocken.
20. Blut und Erzeugnisse aus Blut, ausgenommen a) Blut und Erzeugnisse aus Blut von Einhufern, b) Blut und Erzeugnisse aus Blut, die zum menschlichen Genuß bestimmt sind, c) Futtermittel und d) Blutmehl	Das Transportbehältnis muß sauber und flüssigkeitsdicht sein.
21. Blutserum von Einhufern	Das Transportbehältnis muß sauber und flüssigkeitsdicht sein.
22. Knochen, Horn und nicht abschließend verarbeitete Erzeugnisse aus Knochen oder Horn, die nicht zum menschlichen Genuß geeignet oder Futtermittel sind	Das Transportbehältnis muß verschließbar und so beschaffen sein, daß die Ware während der Beförderung nicht herausfallen kann.
23. Ausgelassene Fette und Schmalz	Das Transportbehältnis muß sauber und flüssigkeitsdicht sein.
24. Imkereierzeugnisse	Das Transportbehältnis muß bienendicht verschlossen sein.
25. Unbearbeitete Wolle, Haare, Borsten, Federn und Federteile	Vollkommen trocken oder in einem sauberen Transportbehältnis, das verschließbar ist.
26. Dünger tierischer Herkunft, ausgenommen Guano, kohlenaurer Kalk sowie Muschel- und Austerschalen, auch getrocknet oder gemahlen	Das Transportbehältnis muß sauber, desinfiziert, verschließbar und so beschaffen sein, daß die Ware während der Beförderung nicht herausfallen kann.
27. Nicht abschließend präparierte Jagdtrophäen	Das Transportbehältnis muß sauber und flüssigkeitsdicht sein.
28. Verarbeitetes tierisches Eiweiß, das nicht zum menschlichen Genuß geeignet ist	Das Transportbehältnis muß sauber, verschließbar und so beschaffen sein, daß die Ware während der Beförderung nicht herausfallen kann.
29. Aus ungegerbten Klautierhäuten hergestellte Erzeugnisse des Heimtierbedarfs	Das Transportbehältnis muß sauber und verschließbar sein.

Art, Verwendungszweck	Voraussetzungen
1	2
30. Futtermittel für Heimtiere	Das Transportbehältnis muß sauber, verschleißbar und so beschaffen sein, daß die Ware während der Beförderung nicht herausfallen kann.
31. Milch und flüssige Milcherzeugnisse	Das Transportbehältnis muß sauber und flüssigkeitsdicht sein.
32. Milcherzeugnisse, die nicht flüssig sind	Das Transportbehältnis muß sauber, verschleißbar und so beschaffen sein, daß die Ware während der Beförderung nicht herausfallen kann."

Artikel 2

Änderung sonstiger tierseuchenrechtlicher Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. Artikel 2 Satz 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung vom 13. Juli 1994 (BAnz. S. 7289),
2. Artikel 2 Abs. 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung vom 8. August 1994 (BAnz. S. 8417).

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Futtermittel-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 999), zuletzt geändert durch § 12 der Verordnung vom 11. April 1994 (BGBl. I S. 770), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Dezember 1994

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 382 06-0, Telefax: (0228) 382 06-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,15 DM (9,30 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung zu § 28 des Chemikaliengesetzes

Vom 15. Dezember 1994

Auf Grund des § 28 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703) wird bekanntgemacht:

Das Königreich Schweden hat mit Wirkung vom 1. Januar 1995 die Richtlinie 92/32/EWG des Rates vom 30. April 1992 zur siebten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe in nationales Recht umgesetzt.

Bonn, den 15. Dezember 1994

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Mahlmann